Bavar.
782

Bavar. 782

A

<36610455560014

<36610455560014

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 782

Die Protestanten in Baiern und deren Wünsche bei der Eröffnung der Generalsynode.

Von
Dr. Friedrich Faber,
königlichen Districtsschuleninspector und Stadtpfarrer an der St. Gumbertuskirche zu Ansbach.

Nürnberg,
bei Riegel und Wiessner.
1823.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

In dem Edicte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche Baiern (den 26. Mai 1818 §. 7.) wird bestimmt

„Zur Handhabung der Kirchenver-
„fassung soll in jedem Decanate eine
„jährliche Visitation und am Decanats-
„sitze jährlich eine Diöcesansynode, dann
„alle vier Jahre eine allgemeine Sy-
„node zur Berathung über innere Kir-
„chenangelegenheiten gehalten werden."

Seit dem Erscheinen dieses Edictes sind bereits 4 Jahre verflossen. Die allgemeine

Synode ist auch wirklich als nahe angekündigt, und mit gespannter Erwartung sehen die Protestanten dem Tage ihrer Eröffnung entgegen. Was wird sie bringen, fragt man wohl nicht ohne Sorgen in einer so ernsten, vielbewegten Zeit? Die verschiedensten Ansichten und Meinungen über die Form und den Zweck derselben gehen von Mund zu Mund; die widersprechendesten Sätze werden vertheidigt und verworfen, und die gewagtesten Behauptungen hört man mit einer Sicherheit und mit einem Eifer vertheidigen, welcher eben so große Hoffnungen als ernste Sorgen erregt.

Nun ist zwar schon in dem erwähnten Edicte deutlich ausgesprochen, daß der Zweck dieser allgemeinen Synoden kein anderer als Berathung über innere Kirchenangelegenheiten seyn soll. Aber wer weiß nicht, wie sehr die Ansichten

über diesen Gegenstand getheilt sind? wie wenige Protestanten bisher den Willen und die Gelegenheit gehabt haben, sich gehörig von dem wahren Zustande der protestantischen Kirche zu unterrichten? und wer bemerkt nicht mit Vergnügen, wie sehnlich Einzelne in dieser vielbewegten Zeit über die heiligsten Angelegenheiten ihres Lebens mit sich selbst in's Reine zu kommen wünschen? Nicht zur Unzeit erscheint daher wohl gegenwärtige Schrift als ein Versuch, den Zustand der protestantischen Kirche überhaupt, vorzüglich aber in Baiern, wenn auch nicht gerade mit streng wissenschaftlicher Schärfe zu untersuchen, aber doch so weit zu beleuchten, daß irrige Ansichten dadurch berichtigt, die Wahrheit an's Tageslicht gebracht, eine allgemeine Uebersicht gegeben und wohl auch denen, welche bei der bevorstehenden Synode zum Wohle des Gan-

zen zu sprechen haben, manche nöthige Winke zur weitern Benützung darinnen ertheilt werden. — Möge sie eine freundliche Aufnahme finden und ihren Zweck nicht verfehlen.

Inhalt.

		Seite
Vorwort.	. . . . .	III
1.	Protestanten..	1
2.	Protestanten und Katholiken im Staate. .	33
3.	Protestanten und Katholiken in Baiern. .	51
4.	Die Protestanten in Baiern. . .	68
5.	Die Generalsynode. . . .	107

1. Protestanten.

Ueber den Zustand der protestantischen Kirche kann natürlich nicht früher etwas Bestimmtes und Gewisses ausgesprochen werden, als bis man erst die Begriffe Protestant und Protestantismus selbst mit Sicherheit festgestellt hat. Nun sollte man freilich glauben, daß darüber die Acten längst geschlossen wären; aber die Erfahrung lehrt, daß nicht blos Katholiken, sondern sogar Protestanten selbst nicht recht einig sind, wie sie diese Begriffe deuten sollen. Hat die protestantische Kirche doch schon seit ihrem Entstehen die sonderbarsten Erklärungen ihres Namens gehört! Als Luther im Jahre 1517 die in der christlichen Kirche eingerissenen Mißbräuche rügte, war er weit entfernt, eine besondere Partei zu bilden. Was von Tausenden laut und unverholen bereits im Stillen gesagt, was in Schriften und von Kanzeln längst verkündigt, auf allgemeinen Kirchenversammlungen wiederholt und ernstlich zur

Sprache gebracht, ja selbst von Päbsten zugestanden worden war, das erklärte und forderte auch er, eine Untersuchung des Zustandes der Kirche, eine Abstellung eingerissener Mißbräuche, eine Reformation an Haupt und Gliedern, wie man sich damals auszudrücken pflegte. Sein ganzes, von einer gewissen Partei ihm sohoch angerechnetes Verbrechen bestand demnach nur darinnen, daß er, ein Einzelner, ein unscheinbarer Mönch es wagte, das laut vor aller Welt auszusprechen, was selbst die Großen der Erde und die Ersten der Kirche zu Kostnitz und zu Basel kaum in ihrer Vereinigung auszusprechen gewagt hatten.

Auch wird es heutzu Tage schwerlich viele Katholiken geben, welche den großen Sittenverfall der damaligen Zeit bei Geistlichen und Laien abstreiten oder nicht zugeben werden, daß durch die Unbekanntschaft mit der heiligen Schrift, durch die falschgedeutete Lehre von der Gnade Gottes und der Vergebung um Christi willen, die Werkheiligkeit statt der Tugend gefördert und daß mit der davon abgeleiteten Lehre vom Ablaß ein abscheulicher Unfug getrieben worden ist. Aber wie es nun zu gehen pflegt, daß man den

Streitpunct um so leichter verrückt, je weniger genau man ihn kennt oder Lust hat, ihn kennen zu lernen: so wurden Luthers Aeußerungen im höchsten Grade entstellt. Die Wenigsten kannten sie recht, sie wußten gar nicht, um was es sich handelte; aber ebendeßhalb maßen sie den in Umlauf gesetzten Gerüchten um so lieber unbedingten Glauben bei, und reihten an dieselben wohl auch selbstgeschaffene Vorstellungen an. So fieng man an, von einer neuen Lehre zu sprechen, von ihr auf die tollste Weise zu fabeln, und sie geradezu als unchristlich und ketzerisch zu verdammen. Zwar verwahrte sich Luther selbst feierlich gegen die Beschuldigung, er lehre etwas anderes als die wahre Lehre Jesu. Aber wie laut er auch immer versicherte, und wie deutlich er bei mündlichen Unterredungen sowohl als in seinen Schriften erklärte, daß er an der Lehre Christi nichts geändert wissen wolle, daß er nur Freiheit des Geistes und des Gewissens in Angelegenheiten des Glaubens verlange, und daß durchaus kein anderer Grund gelegt werden könne oder dürfe als der, welcher gelegt ist, Christus: so fuhr man doch fort, seine und seiner Anhänger religiöse Ueberzeugungen auf alle Weise zu ver-

unglimpfen und dieselben den damit nicht Vertrauten als wahrhaft heidnisch und gotteslästerisch darzustellen.

Um sich gegen diese Verunglimpfungen zu vertheidigen und der Welt zu zeigen, daß man sich durchaus von der Lehre Christi nicht entfernt habe und nicht entfernen wolle, entschlossen sich die protestantischen Fürsten dem Kaiser und dem Reiche auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 ihr von Melanchthon niedergeschriebenes und von Luther sowohl als von den angesehensten Theologen gebilligtes Glaubensbekenntniß feierlich zu übergeben. Umsonst; ihre Sache war verurtheilt, ehe sie gehört worden war. Das Aufdecken einzelner Mißbräuche erklärte man für Angriffe auf die christliche Kirche selbst, und das Losreisen von der Oberherrschaft des Pabstes wurde so ausgelegt, als sage man sich damit zugleich vom Christenthume los. Die Erbitterung der Parteien wuchs mit den Jahren; Versuche, eine Vereinigung durch doppelsinnig und ohne Mühe zu wendende Erklärungen zu bewerkstelligen, mißglückten, und die unselige Versammlung zu Trident, das tiefere Eindringen in die anfangs nur leicht berührten Lehren, die politischen Ver-

hältnisse Europas rc. rc. vollendeten endlich zwischen Katholiken und Protestanten die Spaltung, welche im Religionsfrieden und zu Münster und Osnabrück ihre Sanction erhielt, und mit dem Schutzwerke der äußern Verfassung für künftige Zeiten versehen wurde.

Mittlerweile hatte der Lehrbegriff der Protestanten seine Vollendung erhalten, und die Giltigkeit der symbolischen Bücher stand fast allenthalben fest. Wer sich zu dem Inhalte dieser Schriften bekannte und von päbstlicher Herrschaft losgesagt hatte, galt als Protestant und es schien einer nähern Bestimmung um so weniger zu bedürfen, als man, erschöpft vom langen Kampfe, begeistert von jugendlichem Feuer und beschäftigt, das Innere noch fester zu begründen, sich in der äußern bereits zur Gewohnheit gewordenen Form leicht und sicher bewegte.

So gewiß aber der Protestantismus den Zweck hat, das reine Christenthum wieder herzustellen, und so gewiß dieses die lautere Wahrheit und die in's Unendliche fortschreitende Vervollkommnung zum Ziel und zum Preise des Lebens aufstellt: so gewiß konnte er auch zu keiner Zeit als vollendet stehen bleiben, son-

dern er mußte; seinem Wesen getreu fortfahren, sein freies Streben selbst auf die Gefahr des Mißbrauchs hin auszubreiten, und angetrieben durch das bereits Errungene alle Kraft aufbieten, um das volle Licht der Wahrheit endlich sich zu verschaffen. Man forschte deßhalb und deutete, man verwarf und bestätigte, man schuf Systeme und zertrümmerte sie wieder, je nachdem man es für seine Zwecke als nützlich und nothwendig erachtete. Aber je mehr man nach allen Seiten hin aufklären und das köstliche Gut der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Anwendung bringen wollte, desto weniger konnte es an verschiedenen Irrungen unter Einzelnen fehlen, und desto näher lag auch die Versuchung, sich durch gar keine Form mehr binden und durch gar keine Schranke mehr in seinen Bestrebungen aufhalten zu lassen.

Unstreitig gieng man dabei zu weit, und wurde Ursache, daß der Begriff „Protestant" nach und nach wieder in's Schwanken gerieth. Denn während die Einen bei den frühern Bestimmungen blieben und das Anerkennen der symbolischen Bücher von jedem Protestanten als eine unerläßliche Bedingung forderten, vermeinten die Andern das wahre Wesen des Pro-

testantismus in ganz unumschränkter Denk- und Willensfreiheit gefunden zu haben, und verwarfen deßwegen die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher als ein neues Pabstthum und als neuen Knechtesdienst. Versuche, gegen diese, durch den Geist der Zeit geschützten Ansichten mit äußerer Gewalt durchzugreifen, wie z. B. Wöllner einen solchen in dem bekannten Religionsedicte wagte; das Bemühen der friedlicher Gestimmten, durch fein gewählte Ausdrücke beiden Parteien günstig zu seyn und dadurch den eigentlichen Streitpunct zu umgehen; das Bestreben der Frommen, das Wesen über die Form zu setzen, und die Frechheit des Spottes, mit welchem Leichtfertige ihre Behauptungen ins Leben einführten, mußten nothwendig die Verwirrung noch vergrößern, und Ursache werden, daß man jenes Negiren, mit welchem sich die Protestanten anfangs der römischen Kurie gegen über gestellt hatten, am Ende für das Wesen des Protestantismus selbst hielt und auf die heiligsten, wesentlichsten Lehren des Christenthums anwendete. Trefflich kam dabei der irreligiöse Geist unseres Zeitalters seinen Freunden zu Hülfe, und wie man damals im zügellosen Freiheitsschwindel gegen Alles

protestirte, was der Willkühr Zaum und Gebiß anzulegen versuchte, so protestirten nun Katholiken und Protestanten mit gemeinschaftlicher Heftigkeit so lange gegen das eigentliche Christenthum, bis man den vollen Sieg errungen und die veraltete Waare vollends verworfen zu haben glaubte. Nichts wollte man mehr für wahr anerkennen, als was dem Einzelnen einleuchtete, und Jeder sollte das Recht erlangen, zu glauben und zu thun, was ihm beliebte.

Es ist hier nicht der Ort, die Früchte näher zu bezeichnen, welche diesem Saamen entwachsen sind. Aber das darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß noch gegenwärtig viele Protestanten nicht wissen, was der Name bedeutet, den sie tragen und warum sie ihn eigentlich führen, und das muß laut gerügt werden, daß noch jetzt, wenn man den mündlichen und schriftlichen Erklärungen mancher Theologen und Nichttheologen folgen wollte, jeder Atheist, jeder Religionsspötter, jeder Jude und jeder Heide volle Ansprüche hat, sich einen Protestanten zu nennen, wenn er nur dahin trachtet, alles Positive der Religion zu verwerfen, und zu glauben und zu thun, was er mag und was er will.

Mit schmerzlicher Empfindung wendet man sich von solchen Verirrungen hinweg; gelangt aber dadurch auch zu der sichern Ueberzeugung, daß es höchst nothwendig ist, den Begriff des Protestantismus mit möglichster Bestimmtheit und Schärfe festzusetzen. Am sichersten geht man dabei von dem Satze aus: ein Protestant muß ein Christ seyn. Ein Christ aber ist nur der, welcher glaubt, daß Jesus der Christ, Je u Evangelium Gottes Wort und Jesu Verheißung ewig wahr und gewiß ist. Was Christus wirklich gelehrt hat, bleibt unbedingter Gegenstand des Glaubens, und was Christus zu thun geboten hat, muß unerläßliches Gebot für Jeden seyn, welcher seinen Namen nicht blos zum Scheine führen will. Hierüber sind auch so ziemlich alle Parteien einig, und jede streitige Ansicht würde leicht verschwinden, wenn man man nur erst volle Gewißheit über die eigentlichen Lehren und Gebote Jesu erlangt hätte. Aber Christus hat bekanntlich keine schriftlichen Do umente hinterlassen, und es bleiben daher nur zwei Wege übrig, seine eigentliche Lehre kennen zu lernen, die Tradition und die heilige Schrift, welche Beide durch Menschenmund und Menschenhände gegangen sind, und bei denen also

erst erwiesen seyn muß, ob sie nicht menschliche Zusätze erhalten haben. Richter über diese wichtige Frage ist nur Gott und das, was den Menschen als Gottes Offenbarung heilig ist, das Gewissen der Einzelnen (testimonium spiritus s. internum) und der der ganzen Kirche inwohnende heilige Geist. In den ersten Jahrhunderten stützte man sich auf diese äußern (Tradition und Schrift) und innern Offenbarungen Gottes (Gewissen, Kirchenansehn) zugleich. Je weiter aber in der Folge das Dogma von der ununterbrochenen Inspiration in der Kirche und von der daraus hervorgehenden Infallibilität der Päbste um sich griff, desto weniger wurde allmählich die Stimme der Einzelnen geachtet, und desto nothwendiger mußte dieselbe zuletzt vor der allein giltigen Auslegung der Kirche und des Pabstes gänzlich verstummen. Der römisch katholische Christ darf daher nicht nach dem fragen, was ihm die innere Stimme der Vernunft und des Gewissens als göttlich preist, sondern er muß, seine Ueberzeugung verläugnend, einzig und allein in dem Gesetze seiner Kirche Gottes Gesetz und in dem vorgeschriebenen Glauben den Weg zu seiner Seligkeit erkennen. Der große Zwang,

welcher hieraus entsteht, die harten Verfolgungen und Bedrückungen, die vielfachen Irrungen und Mißbräuche, die feindselige Richtung, welche dadurch Klerus und Laien gegen einander erhielten, zerbrachen endlich die Kette, und verschafften dem Gewissen der Einzelnen ihr lange verlorenes heiliges Recht. Mit dem Glauben an die Infallibilität des Pabstes sank auch das Vertrauen zur Tradition, und die Unsicherheit derselben so wie die Furcht vor ihren Täuschungen wurden Ursache, daß die Protestanten sie ganz aufgaben, und sich nur an die heilige Schrift als an die weniger Verfälschungen ausgesetzte Erkenntnißquelle hielten.

Was Luther nach seinem besten Wissen und Gewissen in der heiligen Schrift als Gottes Wort und Gebot erkannt hatte, das faßte er in seinem Katechismus zusammen, und gab diesen Inbegriff ächt christlicher Lehre in die Hände der Gemeinde, wo er bald durch das apostolische Ansehen seines Verfassers und durch die unmittelbare innere Ueberzeugung zur Norm des Glaubens wurde. Was in dem Katechismus nur kurz angedeutet ist, begründete er mit Melanchthon und andern würdigen Männern in der Augsburgischen Confession und deren Ver-

theidigung, in den Schmalkaldischen Artikeln und in der später verfaßten Concordienformel noch tiefer, und es konnte nicht fehlen, daß nicht auch diese Schriften in der protestantischen Kirche symbolisches Ansehen erhielten.

Dabei aber entsteht die wichtige Frage, ob denn die Protestanten gegen diese symbolischen Bücher überhaupt Verpflichtungen haben, und wenn dieß nicht geläugnet werden kann, wie weit sich dieselben erstrecken. Die symbolischen Bücher sind Menschenwerk, und ihr Inhalt kann daher auch nur in so weit verbindende Kraft haben, als er erweislich mit dem Inhalte des Evangeliums übereinstimmt. Der Richter darüber ist für den Einzelnen das Gewissen, für die Gesamtheit das Gewissen Aller, d. i. der Kirche. Kein Einzelner kann gezwungen werden, bei der Auslegung der heiligen Schrift sie zur Norm seiner Ueberzeugungen zu nehmen, wenn er ihre Erklärungen nicht mit seinen Gewissen in Ubereinstimmung zu bringen vermag, und würde die Zeit kommen, in welcher die protestantische Kirche ihre sämtlichen symbolischen Bücher auf die Seite legte und andere z. B. ohne polemische Richtung, verabfaßte, so würde dagegen ganz und gar nichts einzu-

wenden seyn. So lange aber die Kirche ausdrüklich oder stillschweigend erklärt, daß in den jetzt vorhandenen symbolischen Büchern ihre Gesamtüberzeugung ausgesprochen sei, so lange haben auch der Katechismus für das Volk und die übrigen symbolischen Schriften für die Erwachsenen, besonders für die Kirchenlehrer volle verbindende Kraft. So wenig der Richter seine individuelle Ueberzeugung gegen die Stimme des Gesetzes geltend machen darf, so wenig kann es dem Geistlichen gestattet werden, seine Privatmeinung in der Kirche oder in der Schule auszusprechen, weil die Gemeinde nicht ihn, sondern durch ihn die Stimme der ganzen Kirche vernehmen will.

Die Kirchenverfassung kann nicht nach den besondern Ansichten dieser oder jener Männer bestimmt werden, sondern sie muß genau nach den Worten des Evangeliums und nach der in den symbolischen Büchern ausgesprochenen Erklärung geordnet seyn, und ist daher auch nur in so weit giltig, als sie auf diese gegründet und aus diesen genommen ist. Die Sacramente hat Niemand nach seiner Willkühr zu verwalten, sondern Jeder muß sie gerade so verwalten, wie der ausdrückliche Wille der Kirche sie

angenommen und verwaltet wissen will. Nur auf diese Weise wird dem frechen Spiele der Willkühr gesteuert und dennoch die Freiheit des Glaubens und des Gewissens geschützt; nur auf diese Weise bildet die protestantische Kirche ein Ganzes und hat nie zu fürchten, in eine zahllose Menge einzelner Seiten zersplittert zu werden, und nur auf diesem Wege kann es gelingen, die Achtung anderer Religionsparteien zu erhalten, die nothwendig verloren gehen muß, wenn Inconsequenz und Hin- und Herschwanken einzelner Meinungen noch länger die einzelnen Theile der protestantischen Kirche auseinander hält.

Denn mögen auch die Vorwürfe der römisch katholischen Partei übertrieben seyn, die in Schriften und in mündlichen Unterredungen frolockend versichern, es gebe zwar einzelne protestantische Gemeinden, aber keine protestantische Kirche, so können wir doch durchaus nicht läugnen, daß nicht etwas Wahres an diesen Behauptungen sei.

Sind, obigen Bestimmungen zu Folge alle diejenigen **Christen Protestanten**, **welche ihre religiösen Ueberzeugungen einzig und allein aus der heiligen**

Schrift ableiten und in Glaubenssachen keinen andern Richter als Jesum Christum anerkennen, wie er sich durch sein Evangelium und durch seinen heiligen Geist in dem Gewissen der Menschen offenbart: so bilden diese auch zusammen ein in sich geschlossenes Ganzes, eine Kirche, oder eine Gesellschaft die, innerlich durch das geistige Band gleicher Gesinnung und gleiches Zweckes, äußerlich aber durch das Band des Rechtes und der Ordnung zusammengehalten, wie auch die katholische Kirche und jede bürgerliche Verfassung dadurch zusammengehalten wird. So lange eine Kirche im Werden ist, bedarf es der äußern Einheit weniger, weil der Geist die Geister bindet und das Streben, den gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen, Jedem seine genaue Richtung nach dem Ziele giebt. Wenn aber dieses Ziel gewonnen ist und nun dahin gearbeitet werden muß, sich in dem Besitze des Errungenen zu behaupten und dasselbe in möglichster Vollendung darzustellen, dann wird es doppelt nöthig, auch eine äußere Grenze zu setzen, damit der immer rege Geist des Menschen mehr in die Tiefe als in die Breite arbeite, sich nicht selbstge-

fällig in eignen Speculationen verliere und sich eben dadurch als Geist erweise, daß er sich seinen Körper gestalte und in diesem sich rege und wirke. So bildete auch die christliche Kirche in den ersten Jahrhunderten noch kein Ganzes, sondern es bestanden nur christliche Gemeinden. Aber die äußere Kirche entstand sogleich, als das Christenthum Weltreligion geworden war, und die Herrschaft sich errungen hatte, und die äußere Einheit wurde in dem Grade fester und größer, in welchem sie fortfuhr, frei unter den verschiedenen Völkern zu wirken. So dachte man auch beim Entstehen der Reformation mit Recht nur wenig darauf, der protestantischen Kirche eine allgemein giltige, strenggeregelte, äußere Verfassung zu geben, indem es vielmehr darauf ankam, die angestrebte Freiheit des Geistes vollends zu erringen und zu behaupten. Zu dem war schon der Grund, um welches willen man reformirte, einer allgemeinen äußern Verbindung nicht günstig. Das Bemühen Luthers, den Staat im Staate aufzuheben, alles weltliche Regiment den Fürsten zurückzugeben und den Staat selbst zur Kirche zu machen, hinderte in Verbindung mit der Furcht, nach und nach wieder ein sichtbares

Oberhaupt zu erhalten, die festere Vereinigung der einzelnen Gemeinden. Zwar fehte es schon in den ersten Zeiten nicht an gegenseitigen Besprechungen, und je mehr Luthers Ansehen Allen galt, je zweckmäßiger die gleich anfangs genommenen Maßregeln, die Kirchenvisitationen, Kirchenordnungen rc. waren, desto weniger fühlte man das Bedürfniß einer noch genauern äußern Verbindung. Man war nur froh, vom Pabste und von willkührlich einschreitender Priestergewalt los geworden zu seyn, und warf sich getrost in die schirmenden Arme der Fürsten, die auch nicht säumten, in den Ländern, welche ein geschlossenes Ganzes bildeten, wie z. B. England, Schweden rc., Staat und Kirche auf das Genaueste untereinander zu verbinden, und dadurch der protestantischen Kirche eine ihrem Geiste gemäße, ganz geregelte Verfassung zu geben. Aber theils waren doch selbst die Grundsätze dieser Staaten noch nicht von aller Willkühr gereinigt, und daher auch noch nicht genug geeignet, allgemein giltig zu werden, theils hinderte die Politik und ihre Schwestern, die Eifersucht und Argwohn, die noch innigere Verbindung der einzelnen Staaten, theils hatte die Trennung von den Reformirten zu sehr er-

fällig in eignen Speculationen verliere und sich eben dadurch als Geist erweise, daß er sich seinen Körper gestalte und in diesem sich rege und wirke. So bildete auch die christliche Kirche in den ersten Jahrhunderten noch kein Ganzes, sondern es bestanden nur christliche Gemeinden. Aber die äußere Kirche entstand sogleich, als das Christenthum Weltreligion geworden war, und die Herrschaft sich errungen hatte, und die äußere Einheit wurde in dem Grade fester und größer, in welchem sie fortfuhr, frei unter den verschiedenen Völkern zu wirken. So dachte man auch beim Entstehen der Reformation mit Recht nur wenig darauf, der protestantischen Kirche eine allgemein giltige, strenggeregelte, äußere Verfassung zu geben, indem es vielmehr darauf ankam, die angestrebte Freiheit des Geistes vollends zu erringen und zu behaupten. Zu dem war schon der Grund, um welches willen man reformirte, einer allgemeinen äußern Verbindung nicht günstig. Das Bemühen Luthers, den Staat im Staate aufzuheben, alles weltliche Regiment den Fürsten zurückzugeben und den Staat selbst zur Kirche zu machen, hinderte in Verbindung mit der Furcht, nach und nach wieder ein sichtbares

Oberhaupt zu erhalten, die festere Vereinigung der einzelnen Gemeinden. Zwar fehlte es schon in den ersten Zeiten nicht an gegenseitigen Besprechungen, und je mehr Luthers Ansehen Allen galt, je zweckmäßiger die gleich anfangs genommenen Maßregeln, die Kirchenvisitationen, Kirchenordnungen rc. waren, desto weniger fühlte man das Bedürfniß einer noch genauern äußern Verbindung. Man war nur froh, vom Pabste und von willkührlich einschreitender Priestergewalt los geworden zu seyn, und warf sich getrost in die schirmenden Arme der Fürsten, die auch nicht säumten, in den Ländern, welche ein geschlossenes Ganzes bildeten, wie z. B. England, Schweden rc., Staat und Kirche auf das Genaueste untereinander zu verbinden, und dadurch der protestantischen Kirche eine ihrem Geiste gemäße, ganz geregelte Verfassung zu geben. Aber theils waren doch selbst die Grundsätze dieser Staaten noch nicht von aller Willkühr gereinigt, und daher auch noch nicht genug geeignet, allgemein giltig zu werden, theils hinderte die Politik und ihre Schwestern, die Eifersucht und Argwohn, die noch innigere Verbindung der einzelnen Staaten, theils hatte die Trennung von den Reformirten zu sehr er=

bittert, theils waren die Streitigkeiten der Theologen der allgemeinen Einheit nachtheilig und besonders in dem von einem katholischen Oberhaupte regierten und aus lauter einzelnen, zerstreuten Gemeinden bestehenden Deutschlande konnte der von Vielen genährte und durch die Noth der Zeit wiederhohlt aufgeregte Wunsch nach allgemeiner Vereinigung nicht verwirklicht werden. Man mußte sich begnügen, gegen äußere Angriffe Bündnisse zu schließen, und fand zuletzt einen ziemlich ausreichenden Stützpunct in dem corpus Evangelicorum oder in der Gesammtheit der protestantischen Fürsten Deutschlands, welche der römisch katholischen Partei gegenüber die Rechte der Protestanten zu wahren, übernommen hatten. Dieses corpus Evangelicorum löste sich bekanntlich mit der deutschen Reichsverfassung im Jahre 1806, also zu einer Zeit auf, in welcher ohnehin die Bande des religiösen und kirchlichen Lebens allenthalben los geworden waren, in welcher ein schmählicher Indifferentismus sich Vieler Herzen bemächtigt hatte, und in welcher die grenzenlose Willkühr eines Einzigen siegend in alle Verhältnisse der Zeitgenossen eingedrungen war. Es mußte erst ausgestürmt haben, ehe man

daran denken konnte, wieder größere Festigkeit, Ordnung und Einigkeit herzustellen. Aber man säumte auch nicht, Hand an's Werk zu legen, sobald nur einigermassen Ruhe eingetreten war, und man eilte um so mehr damit, je mehr man fühlen gelernt hatte, was der Staat ohne Kirche und der Mensch ohne Religion sei.

Das bald darauf eingetretene Jubelfest der Reformation gab dem bereits schon sehr regen Sinne für festere Wiedervereinigung neuen Schwung, und Preußen gieng hierinn den übrigen Staaten mit einem sehr rühmlichen Eifer voraus. Die Vereinigung der Reformirten und Lutheraner, welche in dieser Zeit an mehreren Orten erfolgte, vermehrte die Hoffnung einer noch innigern Verbindung aller protestantischen Gemeinden. Aber gerade diese Vereinigung zeigte recht auffallend den Mangel einer für die Gesammtheit giltigen Verfassung. Denn gleich als giengen die Protestanten des einen Ländchens denen des andern gar nichts an, oder als wäre eine allgemeine Berathung aller zur protestantischen Kirche gehörigen Staaten der politischen Verfassung gefährlich, verhandelten in einer für das Ganze so wichtigen Angelegenheit immer nur einzelne Gemeinden unter

sich, als seien sie das Ganze, stellten in einer und der nämlichen Sache verschiedene Lehrsätze auf und gaben dadurch Denjenigen, welche das divide et impera am Herzen liegt, das angenehme Schauspiel, an die Stelle einer Vereinigung eine neue Vervielfältigung und Trennung treten zu sehen. So kam es, daß nun statt zweier protestantischer Hauptparteien drei nebeneinander bestehen, eine lutherische, eine reformirte und eine sogenannte evangelisch christliche Partei, welche letztere noch überdieß wieder eine Menge Unterabtheilungen, als da sind, preußische, baierische, nassauische, badensische rc. Christen in sich faßt.

Was soll auf diese Weise aus der protestantischen Kirche, was besonders aus denjenigen Protestanten werden, welche unter Katholiken leben, und unter diesen die Minderzahl ausmachen? Sollen noch deutlichere Zeichen erscheinen, als diejenigen sind, mit welchen die neueste Zeit uns beschenkt hat? Nein, je eifriger die katholische Schwesterkirche bemüht ist, ihre durch die Stürme der vergangenen Jahre gleichfalls sehr zerrütteten innern und äußern Verhältnisse zu befestigen und von Neuem zu ordnen; je deutlicher die mit einzelnen Staaten abgeschlos-

senen Verträge beweisen, daß die römische Kurie von keiner ihrer frühern Satzungen gewichen ist; wie sehr es ihr gelingt, entscheidenden Einfluß aufs äußere Leben zu gewinnen, und wie wenig wir Protestanten Ursache haben, uns dieser Bestrebungen zu freuen: desto tadelnswerther ist die Lethargie, in welcher sich ein Theil der Protestanten noch immer befindet, indem man meint, es habe mit der Kirche noch keine Noth, weil es mit ihnen keine hat; desto treffender ist der Hohn der Uebelwollenden, die laut über die baldige Auflösung des Protestantismus frohlocken, und desto nothwendiger ist es, zur Ueberzeugung zu gelangen, daß nur innere Einigkeit, feste Ordnung und strenges Aufrechthalten einer gemeinschaftlichen Verfassung den Protestanten in Deutschland Achtung und wirkliche Sicherheit zu verschaffen im Stande sind. Haben doch mehrere protestantische Fürsten Deutschlands ihre Gesandte zu Frankfurt a/m bevollmächtigt, sich über gemeinschaftliche Grundsätze zu einer festen Begründung des katholischen Kirchenwesens in ihren Staaten zu berathen. Sollten sich diese nicht noch viel mehr bereitwillig finden lassen, die angestellten Berathungen anf das Wohl ihrer eignen Kirche überzutragen, und

sollten ihnen katholische Fürsten dabei Schwierigkeiten in den Weg legen, da sie diesen mit einem so rühmlichen Beispiele vorausgegangen sind?

Die Herstellung einer solchen allgemeinen Verfassung kann ohnehin um so leichter bewirkt werden, da die dazu nöthigen Grundlagen bereits in allen einzelnen Staaten vorhanden sind, und also nur gegenseitig ausgeglichen werden dürften.

Zuerst und vor allen Dingen muß dabei muß wieder ausgesprochen werden, wer eigentlich das Recht hat, sich Protestant zu nennen, welche Forderungen die Kirche an ihre Glieder macht, und welche Rechte sie ihnen einräumt. Man wird freilich behaupten, daß dieses längst bekannt sei; aber die Zeit hat, wie oben schon gezeigt wurde, bedeutende Störungen verursacht, es kennen in der That Viele weder ihre Rechte noch ihre Pflichten, und so lange man sich über den Grund nicht gehörig klar ausgesprochen hat, wird alles darauf Gebaute eitles Stückwerk bleiben. Unsere symbolischen Bücher sind dem größten Theile der Protestanten ihrem Inhalte nach unbekannt, und würden ihnen wegen ihrer temporellen und polemischen Rich-

tung an sehr vielen Orten unverständlich bleiben, da man von den Wenigsten die zur richtigen Einsicht nöthigen historischen und dogmatischen Kenntnisse verlangen kann. Man ziehe also aus ihnen die eigentlichen Lehrsätze des protestantisch christlichen Glaubens aus, fasse sie in einem Katechismus zusammen und fordere streng, daß in Kirchen und Schulen diese Grundsätze und keine andern gelehrt und gepredigt werden.

Erst wenn dieser Grund gelegt ist und ja nicht früher, damit man den Hausbau nicht mit dem Dache anfange, denke man an die Aufstellung einer aus dem Wesen des Protestantismus hervorgehenden Kirchenordnung. Von einem eigentlichen Kirchenregimente wird darinnen keine Rede seyn; denn die protestantische Kirche ist ein Verein von freien Menschen. Sie kennt nur ein Oberhaupt, Christus, zählt unter ihren Mitgliedern keine Könige und keine Unterthanen, sondern lauter Gottes Kinder, lauter Glieder eines Leibes, dessen Haupt Christus ist. Sie verlangt keinen äußern Prunk, ihr Ansehen muß auf ihrer Freiheit ruhen, ihr Glanz ist das reine Licht des Evangeliums, und ihre Gewalt soll einzig und allein die über-

zeugende Kraft des göttlichen Wortes seyn. Niemand wer es auch sei, hat das Recht, dem Bruder vorzuschreiben, was und wie er glauben soll, Niemand kann Aenderungen in der eigentlichen Verfassung der Kirche machen, ohne daß Jeder dabei gehört und vernommen werde. Daher ist der eigentliche Protestantismus die reinste Demokratie, wie sie auch zur Zeit der Apostel und der ersten Kirche bestand, und es giebt darinnen nichts zu regieren, sondern nur zu verwalten und aufzusehen, daß das von Christum gegebene Gesetz in allen Stücken aufrecht erhalten werde. Aber wo diese innere Kirche in's äußere Leben übertritt, thut es Noth, sogleich für eine zweckmäßige Verwaltung zu sorgen und Bischöffe und Diakonen, d. h. Aufseher und Verwalter des gemeinsamen Kirchenwesens zu ordnen.

Ob diese Bischöffe und Diakonen in einfacher oder mehrfacher Zahl gewählt, ob aus dem weltlichen oder aus dem geistlichen Stande genommen, und Fürsten oder Räthe genannt werden, gilt ganz gleich, wenn sie nur keine Herrn des Glaubens und des Gewissens, sondern Haushalter über die mancherlei Gnaden Gottes seyn wollen und, wenn sie nur,

wie die Apostel sagten, Männer sind, die ein gutes Gerüchte haben und voll des heiligen Geistes und Weisheit sind. Denn gerade darüber hat man heut zu Tage so gerechte Ursache zu klagen, daß man meint, zur Verwaltung des Kirchenwesens sei jeder gut genug, wenn er nur etwa sonst Verstand besitzt und den sogenannten Rechten des Staates nichts entziehen läßt. Die Kirche als ein selbstständiges freies Ganzes hat ihre Beamte zu wählen, und es ist unrecht, wenn heutzu Tage an vielen Orten Sitte geworden ist, dieselben durch gar nicht zur Kirche gehörige Personen wählen zu lassen. Hat aber die Kirche zu wählen, so kann sie die Aufsicht und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur denen übertragen, welche sie für würdige Glieder erachtet und die Würdigkeit kann sie nicht anders messen als an dem Vorbilde Christi, also nach wahrer Weisheit und Sittlichkeit, die sich in Sinn und Liebe für die Kirche selbst auszusprechen sucht.

Der auffallende Unterschied zwischen Klerus und Laien in der katholischen Kirche kann aus bekannten Ursachen bei den Protestanten nicht Statt finden. Die Geistlichen als solche sind nur die Sprecher der Kirche, gesandt und be-

rufen das Evangelium lauter und rein zu predigen und ihr ganzes Amt besteht in dem, was die Apostel sagen: wir wollen anhalten am Gebet und am Amte des Worts. Zu Beamten der Kirche mögen sie zwar bestellt werden, in so weit ihr eigentlicher Beruf nicht darunter leidet, aber nicht als Geistliche, sondern als Glieder der Kirche, die des Vertrauens der Gemeinde würdig befunden worden sind. Dadurch erst wird ihr Beruf ein wahrhaft hoher Beruf und dadurch erst werden sie im eigentlichen Sinne des Wortes Geistliche, wenn sie nur mit geistigen Dingen sich zu beschäftigen und nicht sich, sondern Jesum Christum zu predigen haben.

Die Schulen, in so ferne sie wirklich Anstalten zur Bildung heranreifender Menschen und Christen sind, gehören so gewiß als integrirender Theil zur Kirche, als ohne christliche Erziehung keine Kirche möglich und ohne Kirche keine christliche Erziehung denkbar ist. Was herauskommt, wenn man trennt, was Gott zusammengefügt hat, lehrt die Zeit nur zu sehr und Staat und Kirche werden noch lange davon reden, welche Früchte man erhält, wenn man Menschen dadurch zu Menschen und Chri-

sten erziehen zu können glaubt, daß man eine Zeit lang ihre Köpfe in Schulen auf der Verstandesraspel hin und her ziehen und dann abschleifen läßt.

Bilden Staat und Kirche ein Ganzes, so ist das Kirchenvermögen auch Staatsvermögen, und wird wie dieses verwaltet. Stehen Beide getrennt, so gehört das Kirchengut der Kirchengemeinde und der Staat hat mit der Verwaltung so viel als nichts zu thun, also auch nicht eigenmächtig Verwalter aufzustellen, die vielleicht gar nicht zur Kirche gehören, oder über die Verwendung zu entscheiden, über die nur der Eigenthümer allein entscheiden kann. Zu dem Kirchengute gehört auch alles Vermögen, welches milde Stifter zu eigentlich wohlthätigen Zwecken bestimmt haben, da sich der Staat nicht mit der Pflicht des Wohlthuns befassen kann. Dagegen gehören alle diejenigen Gelder, welche nur bestimmt sind, das physische Leben und Weben der Armen zu erhalten, nicht zur Kirche, sondern sollten allenthalben der bürgerlichen Gemeinde zugewiesen bleiben.

Die Leitung des Gottesdiensts, in so ferne dieser Sache des Geistes ist, bleibt Angelegenheit der Geistlichen, so lange diese selbst Botschafter

an Christi Statt bleiben. Die äußere Form aber mag die Kirchenverwaltung mit dem Geistlichen gemeinschaftlich ordnen. Es kann Niemanden befohlen werden, daß er den Gottesdienst besuche und des Sacramentes sich bediene; denn die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit gedeihet nur auf freiem Boden.

Zwang aber macht aus dem Gottesdienste einen Frondienst, aus dem Sacramente eine Lästerung, und schafft Heuchler, wo man Christen fordert. Wem es aber sein Leben lang kein Bedürfniß ist, sich an dem Worte des Herrn zu erbauen, wer in sich selbst keinen Drang fühlt, sich im Sacramente geistig mit dem Herrn zu vereinen und wer das Wort Gottes und Christi so sehr verachtet, daß er die, höhern Zwecken geweihten Tage und Stunden fortwährend dem Erdendienste zuwendet, und zu bequem, oder zu eigensinnig, oder zu froh ist, als daß er dem offenbaren Gebote des Erlösers sich fügen mögte, der lügt sein Christenthum, wenn er behauptet, welches im Herzen zu haben, und die Kirche hat das volle Recht, den Lügner und Heuchler von sich zu weisen, der nur mit den Lippen und mit den

Händen naht und dem Worte Jesu widerspricht: weß das Herz voll ist, davon geht der Mund über.

Die Heilighaltung des Sabbaths ist eine Pflicht und kein Gesetz. Deßhalb läßt auch sie sich nicht erzwingen; aber so gewiß schon durch die Anerkennung eines Sonntags dem äußern Leben nur 6 Tage bedungen bleiben, so gewiß muß darauf gehalten werden, daß äußere Störungen Niemanden hindern, diesen Tag zu heiligen, daß Niemand gezwungen oder durch verführerische Gelegenheit gereitzt werde, fremdartige Arbeit zu leisten und sinnlichen Genüssen zu frönen, und daß nicht wohl gar durch bürgerliche Anordnungen und durch schlechtes Beispiel von oben die Entheiligung des Sabbaths gleichsam sanctionirt, und das eigentlich christliche Leben ganz außer Augen gelassen werde.

So wenig wie zum Gottesdienste und zur eigentlichen Heilighaltung des Sabbaths, kann irgend Jemand gezwungen werden, ein sittliches und frommes Leben zu führen. Denn das sittliche Leben ist ein freies Leben, und wem es nicht frei stünde zu sündigen, der könnte auch nie die Sünde bezwingen. Da aber Jeder beim Eintritt in die Kirche das freie Versprechen ablegt, der Unsittlichkeit zu entsagen

und ein christliches Leben zu führen, so wird auch billig und gerechter Weise von ihm gefordert, daß er sein Versprechen halte und innerhalb der sich selbst gestellte Schranke bleibe.

Wie der Zweck keiner äußern Verbindung, so kann auch der der Kirche nie erreicht werden, wenn nicht eine bestimmte Ordnung feststeht, in welcher jeder Einzelne seine willkührlichen Handlungen aufgiebt, selbst wenn sie auf Rechte sich gründeten, um dem allgemeinen Rechte und dem alle verbindenden Gesetze sich zu fügen. So wenig daher die Glaubens- und Gewissensfreiheit irgend eines Gliedes der Gemeinde auch nur im Geringsten beschränkt werden darf, so sehr muß auf die pünctliche Ordnung und darauf geachtet werden, daß die Anordnungen der Gesellschaft nicht blos gegeben, sondern auch gehalten werden.

Wem es übrigens zukomme, diese Ordnung aufrecht zu erhalten, einem Konsistorium, oder einem Ministerium, einem Presbyterium, oder einer Policeibehörde, das kann der Kirche ganz einerlei seyn, wenn nur die gesetzliche Ordnung wirklich gehandhabt und zwar in ächt christlichem Geiste gehandhabt wird.

Jedes Glied der Gemeinde, weß Standes es auch sei, muß, wenn es wahren Christensinn besitzen will, auch in Demuth erkennen, daß ihm noch viel zur Vollkommenheit fehle, und wer einer Erinnerung und Ermunterung, einer Warnung oder Rüge nicht mehr zu bedürfen glaubt, erklärt damit, daß er sich schon vollkommen dünke oder im Sündendienste beharren, in beiden Fällen also nichts von Jesum Christum wissen, sondern aufhören wolle, ein Christ zu seyn. Mit Recht gebührt daher der Kirche das geistige Richteramt.. — Aber der Richter in der Kirche ist kein anderer als Christus selbst, sein Evangelium und das darauf gegründete Gesetz. Darum kommt das Recht der Erinnerung oder der Rüge nur der Kirche oder denen, welche sie mit der Verwaltung ihrer Angelegenheiten beauftragt hat, keineswegs aber den Einzelnen zu, sie mögen Geistliche seyn oder nicht. Vermöge dieses Rechtes weist sie jeden, welcher die Schranke des sittlichen Lebens überschreitet, in diese zurück, steuert dem Aergerniß, das Ehebruch und wildes Zusammenleben der Leute, Hurerei und Völlerei und andere offenbare Laster geben, fordert, daß die Christen ihre Kinder taufen und als Christen erziehen

lassen, und schließt denjenigen, welcher erklärt, daß er der übernommenen Verbindlichkeit nicht nachkommen und der aufgestellten Ordnung sich nicht fügen will, um so mehr von sich aus, als sich derselbe vielmehr selbst durch Wort und That von der Kirche losgesagt hat, und nicht verlangen kann, daß diese ihm Rechte einräumen soll, während er sich beharrlich der Erfüllung seiner Pflichten weigert. Nur darf die Kirche nicht weiter gehen, als zur theilweisen oder temporären Entziehung ihrer Vortheile, und etwa leibliche und positive Strafen verhängen; denn sie hat es mit dem Geiste, nicht aber mit dem Leibe zu thun. Dabei muß sie wohl unterscheiden zwischen einem Irrenden und Verstockten. Denn den Irrenden trägt Gott selbst mit sanftmüthigem Geiste; und Jesus ist nicht gekommen zu den Gesunden, sondern zu den Kranken. Selbst dem Verstockten ist sie die Rückkehr zu gestatten schuldig, wenn er Beweise seiner aufrichtigen Reue gegeben hat. Denn Jesus nimmt alle Sünder an, und Jemanden die Rückkehr zur Kirche verbieten, heiße ihm verbieten ein Christ zu werden.

Auf diese Weise bildet das innere und äussere Leben der Kirche ein geschlossenes Ganzes,

bleibt unabhängig von fremdartigen Einfluße und tritt dem Staate nicht als etwas Feindseliges entgegen, sondern erhält vielmehr durch ihn die Möglichkeit ihres gesegneten Wirkens, so wie sie dagegen allen seinen Verhältnissen erst die wahre geistige Weihe ertheilt. Doch das gegenseitige Verhältniß des Staates zur Kirche und des Protestantismus zum Katholicismus ist zu wichtig, als daß es nicht besonders in's Auge gefaßt werden müßte.

2.) Protestanten und Katholiken im Staate.

Der eigentliche Unterschied zwischen Katholicismus und Protestantismus ist bereits oben schon angedeutet worden. Jenen Andeutungen zu Folge findet zwischen Beiden keine wesentliche Verschiedenheit Statt. Sie ruhen Beide auf einem und demselben Grunde, auf Jesum Christum; sie erfreuen sich Beide eines Glaubens, in so weit sie gemeinschaftlich aus der hl. Schrift unmittelbar und ohne besondere Auslegung schöpfen; sie huldigen Beide einem und demselben Gebote, dem Gebote der Liebe, und es

beseelt sie Beide ein und dieselbige Hoffnung, die Hoffnung der Seligkeitt durch Jesum Christum. — Aber ganz verschieden sind sie, sobald es sich um die Auslegung göttlicher Offenbarungen handelt. Der Protestant verweist alle Auslegung an die innere Offenbarung Gottes, an die Macht des Gewissens und der Vernunft, an das eigentliche Maaß des Glaubens, je nachdem es Gott der Herr einem Jeglichen ausgetheilt hat (Röm. 12, 3.) und nachdem einem Jeglichen gegeben ist die Gnade nach dem Maaße Jesu Christi, (Eph. 4, 7.) Der Katholik hingegen unterwirft seine innere Offenbarung der Tradition und der Gewalt und Einsicht der Kirche oder des Kirchen-Oberhauptes, schützt seine Ansicht durch das Dogma von der Infallibilität, behauptet auf den Grund dieser Voraussetzungen hin, daß man nur in seiner Kirche wahrhaft selig werden könne, hebt dadurch alles freie Forschen der Einzelnen auf, verdammt jeden Andersdenkenden, stellt eine ungeheure Kluft zwischen sich und die protestantische Kirche und verhindert dadurch jede Ausgleichung und Wiedervereinigung, so lange er nicht den Glauben an die Infallibilität des Pabstes und den Lehrsatz von der alleinselig-

machenden Kirche mit dem daraus folgenden Glaubenszwange aufgiebt.

Wo diese Lehrsätze der katholischen Kirche mit dem, was man daraus folgerte, nicht berührt werden, und wo Protestanten und Katholiken sich nur in der Sphäre des Christenthums bewegen, fällt aller Unterschied zwischen Beiden hinweg. In dieser Beziehung giebt es gar keine Protestanten mehr und es ist grundfalsch, wenn man den Katholiken glauben machen will, man habe oder wolle jemals gegen ihre Religion protestiren. Der Protestant ist weit entfernt, eine besondere Religionspartheï zu bilden, es ist ihm nie in den Sinn gekommen, sich je von der wahren katholischen d. i. von der allgemeinen christlichen Kirche zu trennen, er will nichts als ein Christ seyn, läßt jeden seinen Glauben und denkt an keinen Widerspruch, so lange man seine Glaubens- und Gewissensfreiheit unangetastet läßt. Geschieht dieß aber, verwechselt man die eigentlich christlichkatholische Kirche mit der römischkatholischen, und will man die Auslegungsweise dieser Parthei und deren Folgerungen nicht blos in, sondern auch außer ihrem Kreise geltend machen, dann erst bildet er eine Gegenparthei,

dann erst protestirt er und verwahrt und vertheidigt seine Rechte so lange, bis er sie wirklich gesichert sieht. Die gehäßigen Vorwürfe, die er daher von einzelnen sogenannten Katholiken empfängt, sind ganz unverdient, und wenn man auch keineswegs diejenigen Ausdrücke billigen kann, welche einzelne Protestanten in der Hitze des Streites ausgestoßen haben oder noch ausstoßen, so will doch gewiß die protestantische Kirche selbst als solche nichts als den wahren Frieden mit Jedermann. Es haben deßwegen auch in neuerer Zeit Einige vorgeschlagen, den Namen Protestanten ganz abzulegen, und damit der Schwesterkirche den Beweis zu geben, daß man durchaus keine feindselige Gesinnungen gegen sie hege. Sie haben es für schicklicher erachtet, sich künftig blos des Namens „evangelische Christen" zu bedienen; allein mit diesem Tausche wird eher das Uebel ärger, als gut gemacht. Denn soll der Ausdruck evangelische Christen so viel bedeuten als Christen überhaupt, so ist der Zusatz überflüßig, soll er aber den Gegensatz mit der römischkatholischen Kirche bezeichnen, so paßt er nicht, und ist beleidigender als der Ausdruck Protestant, weil man damit den Katholiken den Ruhm so

gut, wie wir evangelische Christen zu seyn, abstreiten würde. Wo einmal von Partheien die Rede ist, und wo der Widerspruch gegen päbstliche Gewalt angedeutet werden soll, giebt es kein passenderes Wort als das Wort Protestant, und es ist eine unzeitige Scheu vor Mißdeutung, wenn man Anstand nimmt, um irgend einer Ursache willen eine Sache nicht bei ihrem rechten Namen zu benennen, und es wäre doppelt verwerflich, wenn wir uns scheuen wollten, diesen Namen zu führen, da die Art unseres Protestirens wohl Keinem zur Schande gereicht.

Alle Religion nimmt als solche nur das innere Leben des Menschen in Anspruch, während der Staat das äußere als zu seinem Bereich gehörig erklärt. Beide scheiden sich dadurch streng von einander, sind aber deßwegen doch auf das Innigste mit einander verbunden, da im Menschenleben Inneres und Aeußeres niemals getrennt erscheinen kann. Wie sehr sich daher auch Manche sträuben mögen, so giebt es doch, um das Verhältniß Beider zu einander zu bestimmen, keine passendere Vergleichung als die mit Leib und Seele. Der Leib ist der Staat und die Religion ist die Seele, und so wenig es einen Leib ohne Seele oder eine Seele

ohne Leib geben kann, so wenig denkbar ist ein Staat ohne Religion, oder eine Religion ohne Staat. Jeder Versuch, Beide im Leben zu scheiden, zerstört sie in ihrem innersten Wesen. Die Religion, auf sich selbst zurückgeworfen muß ersticken, wie ein Geschöpf, dem man die Luft entzogen hat, und der Staat, dessen Verfassung nicht durch die Religion gegeben und geheiligt ist, lebt höchstens ein Scheinleben, wie der Leichnam, der, kalt und entseelt, nur noch die Form des Menschen an sich trägt. Die ältere und neuere Erfahrung liefert dazu treffende Beweise, die alle lehren, daß Trennung des Staates von der Religion ein Leben herbei führt, wie es jene Thoren haben, welche Gott und dem Mammon zu gleicher Zeit einen Thron in ihrem Herzen erbauen, dadurch ihr innerstes Leben zerreißen, und sich Unfrieden und Zerstörung ihrer selbst zum verdienten Lohne geben.

Ist aber der Staat der Leib der Religion, so braucht diese in der Kirche nicht noch eines zweiten Leibes, und es findet daher auch nirgends eine äußere Kirche neben oder dem Staate gegenüber Platz, wo die Verhältniße des Staates und der Religion in ihrer ursprünglichen Reinheit geblieben sind. Denn so gewiß das äußere Leben des Menschen nichts ist als die

fortwährende Offenbarung des innern, so gewiß wird jeder Staat von selbst zur Kirche, wenn er der Religion gestattet, sich frei und ungehindert in ihm zu bewegen. Seine Verfassungsgrundsätze, seine Gesetze, seine Zwecke können keine andern seyn, als Folgerungen seines religiösen Lebens, seine Beamten sind Diener der Religion so gut als Diener des Staates, und wer in bürgerlicher Hinsicht richtet, richtet auch in kirchlicher Beziehung, da der Bürger ein Christ und der Christ ein Bürger ist. Wo aber der Staat oder die Religion jedes für sich bestehen, und eigenmächtig getrennt erhalten wollen, was Gott selbst zusammengefügt hat, da bildet sich nothgedrungen jedes seine zweite Hälfte selbst, der Staat stellt an den Platz der Religion die Politik, und die Religion schafft sich die äußere Kirche, und je weniger beide dessenungeachtet ohne einander bestehen können, desto vielfältiger und ernstlicher werden die Reibungen und Einfälle in das gegenseitige Gebiet. Der Streit aber hört, wie die Geschichte zeigt, nie auf und kann nicht aufhören, da keine von beiden Parteien ganz unterliegen und keine ohne die andere ruhig fortleben kann.

Wie das Menschenleben nur dann gedeiht, wenn Einheit des Innern und Aeußern Statt

findet, wie das religiöse Leben das eigentliche Leben des Staates und dieses die Offenbarung von jenem seyn sollte: so ist leicht zu begreifen, daß in einem und dem nämlichen Staate auch nur eine und durchaus nicht mehrere Religionsweise zu gleicher Zeit und mit gleichen Rechten nebeneinander bestehen können. Juden und Christen, Türken und Griechen vertragen sich nie, und können sich nie zusammen vertragen, weil sie beständig gegeneinanderstoßen, sobald sie anfangen ihr Princip geltend zu machen. Wo sie dessenungeachtet beisammen leben, tritt entweder der Fall ein, daß die Einen stillschweigend, und ohne daß sie es vielleicht selbst nur wissen, ihre Religion dem Wesen nach aufgeben und nur die äußere Form noch beibehalten (dieser Fall findet bei sehr vielen Juden Statt), oder daß die Gleichheit der Rechte rc. der Unterwerfung und Duldung weicht. Man hat zwar vor einiger Zeit den Versuch gemacht, und sogar eine Art von Ruhm darinnen gesucht, allgemeine Gleichheit der Rechte unter allen Religionsparteien herzustellen. Aber dieser Ruhm war nicht fein, und verrieth nicht, wie man sagte Toleranz, sondern vielmehr den tadelnswerthesten Indifferentismus, dem jede Re-

ligionspartei leicht recht seyn kann, weil er selbst auf alle Religion Verzicht geleistet hat.

Selbst Katholiken und Protestanten, in so ferne sie sich als Parteien einander gegenüber stehen, sind in einem Staate und mit gleichen Rechten nie zu vereinigen. Ihre Principien widerstreben sich, und Vertilgung, Unterdrükkung oder, im günstigsten Falle, Duldung des schwächern Theiles müssen jederzeit die traurigen Folgen gemachter Vereinigungsversuche seyn. Nur in einem einzigen Falle läßt sich ein Nebeneinanderbestehen Beider mit gleichen Rechten denken, wenn nämlich Beide ihre polemische Stellung verlassen und zu ihrem obersten Principe, dem Principe des reinen Christenthums zurückkehren, wie dieß weiter unten genauer bezeichnet werden wird.

Uebrigens gilt der Religion jede Form der äußern Staatsverfassung gleich mit Ausnahme der Despotie, die wenigstens das Christenthum für völlig unvereinbar mit seinen Zwecken erklären muß und die daher nirgends aufkommen kann und darf, wo christlicher Geist unter den Völkern herrscht. Denn Christus und Belial, Knechtschaft und Freiheit, Willkühr und Nothwendigkeit vertragen sich nie miteinander, und wo sie

zusammentreffen, muß so lange fortgeschritten werden, bis Christus überwunden und die wahre Freiheit den Sieg gewonnen hat. Wenn aber Christus in Staat und Kirche der Herr der Herrn und der König der Könige bleibt, dann mögen diejenigen, welche an der Spitze der Staatsverfassungen stehen, Demokraten oder Aristokraten, Fürsten oder Päbste heißen, die Verfassung selbst strebt doch wenigstens darnach, eine Hierarchie im guten Sinne des Wortes, d. i. einen Staat zu bilden, in welchem Recht und Gerechtigkeit, Heiliges und Gutes herrschen sollen.

Ein Blick auf die Geschichte des Christenthums zeigt wohl die Wahrheit des Gesagten am Besten. Als ein Reich nicht von dieser Welt entsagte es gleich beim ersten Beginnen aller äußern Herrschaft, und machte an die ganze Außenwelt keine andere Forderung, als die, sich frei und ungehindert in ihr bewegen zu dürfen. Dieses freie Walten war aber nicht möglich, so lange die Principien des Heidenthums und des Judenthums auf gleiches Recht Anspruch machten. Streitigkeiten mußten entstehen, und der Kampf wurde um so ernster, je weiter das neue christliche Leben um sich

griff, und allem nicht christlichen Leben den augenscheinlichsten Untergang drohte. Aber aller Kampf des Scheinlebens gegen das wahre, mußte auch vergebens bleiben. Der Geist Christi mußte siegen und hat gesiegt. Aus dem Herzen der Menschen drang er in's Haus, von der Familie gieng er in die bürgerliche Verfassung, in die Gesetzgebung und in die andern Zweige des äußern Lebens hinüber. Die Völker wurden christlich, weil das innere Leben der Menschen ein christliches geworden war, und Heiden und Juden wurden mit und gegen ihren Willen hingerissen, so weit sie im Bereiche der christlichen Sphäre blieben. Einer äußern Kirche bedurfte es nicht, wo der Staat das christliche Leben selbst annahm. Aber die damaligen Staaten waren Despotieen und die Grundsätze der Herrscher entsprachen den Grundsätzen des Christenthums nicht. Mit dem schneidenden Gegensatze entstand auch die äußere Kirche als ein Staat im Staate und mit ihr alle die unseligen Verhältnisse, welche eintreten müssen, wenn das Natürliche sich in's Widernatürliche verkehrt. Die Kirche überwand den Staat und mußte ihn überwinden, so lange in ihr der Geist, in ihm aber

nur die Form zu finden war. Aber der Sieg blieb ihr auch nur so lange getreu, als sie nicht selbst zur Despotie wurde, und so lange man nicht die Staatsverwaltungen selbst auf christlichere Grundsätze zurückführte. Dieß geschah aber schon seit der Zeit der Kreuzzüge, und die Reformation war ganz geeignet, das große Werk zu vollenden, die äußere Kirche als Staat im Staate aufzuheben und die richtigen Verhältnisse zwischen der Religion und der Staatsverfassung wieder herzustellen. So lange Luther lebte und so lange die heilige Begeisterung für die Sache der Reformation Fürsten, Volk und Geistliche innig zu gleichem Zwecke verband, schien es auch, als wenn fürder der Staat alle Befugnisse der äußern Kirche über sich nehmen und gewissermassen selbst zur Kirche werden wolle. Aber die bald wieder eintretende Kälte, die zeitlichen Rücksichten, die bürgerlichen Streitigkeiten und der beständige Gegensatz derer, welche der römischen Kurie anhiengen, und daher dem Staate nur den Leib, Rom aber die Seele verpflichteten, stellten bald die alten Mißverhältnisse wieder her. Kirche und Staat sind sich abermals einander feindlich entgegengetreten. Die Kirche fährt fort, zu

verlangen, daß der Staat nicht in ihren Wirkungskreis eingreife, und bedenkt nicht, daß sie selbst, wo ihr inneres Leben anfängt, ein äußeres zu werden, in's Gebiet des Staates eingreifen und der weltlichen Gewalt unterworfen werden muß. Der Staat hingegen will die Kirche auf ihr inneres Leben beschränken, ohne zu erwägen, daß ein Leben, welches sich nicht regen kann, kein Leben ist, und daß er selbst für seine Zwecke ohne dieses innere Leben gar nicht bestehen kann.

Eben so war es vom Anfange her zwischen der katholischen und protestantischen Kirche, wo diese, Troz ihrer sich widerstreitenden Grundsätze, mit gleicher Freiheit neben einander bestehen zu können meinten. Die Pariser Bluthochzeit, die Aufhebung des Edictes von Nantes, die Vertreibung der Salzburger Protestanten ꝛc. sind traurige Ereignisse; aber sie gehören auch zu denjenigen Erscheinungen in der Geschichte, die man im Voraus berechnen und mit Sicherheit erwarten konnte. Unruhen und Streitigkeiten mußten fortdauern, bis der stärkere Theil überwunden hatte und der schwächere durch Auswanderung, Unterwerfung oder gänzliche Auflösung vom Schauplatze abgetreten war.

Auch in den deutschen Staaten gab es allenthalben nur eine herrschende und eine geduldete Kirche, und nur in Absicht auf den ganzen Staatskörper trat der eigne Fall einer Verbindung fremdartiger Theile ein. Aber diese Verbindung war mehr scheinbar als wirklich, und hielt sich nur dadurch, daß Katholiken und Protestanten durch das künstliche Mittel einer streng aufrecht erhaltenen Parität von einander geschieden blieben, und mit ängstlicher Sorgfalt vor aller Vermischung bewahrt wurden. Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung, mit welcher die Protestanten ihren obersten Schutz- und Schirmvogt, das corpus Evangelicorum verloren, ließ für die gegenseitige Stellung der einzelnen Religionsparteien mit Grund eine neue Epoche erwarten. Nur waren die Stürme, welche Deutschland und ganz Europa in den Jahren 1806—1815 erschütterten, für die neue Herstellung der kirchlichen Verhältnisse durchaus nicht geeignet. Es mußten erst die veralteten Formen vollends abgeschlagen und Katholiken und Protestanten mittlerweile durch verschiedenartige Verhältnisse dahin gebracht werden, daß sie sich und ihre Bedürfnisse gegenseitig recht kennen lernten. Da fand sich's denn

auf dem Wege der Erfahrung, daß es gar wohl möglich sei, im äußern Leben weder den Katholiken nach den Protestanten, sondern einzig und allein den Christen walten zu lassen, und daß sich daher auch bei aller Verschiedenheit einzelner Grundsätze eine Vereinigung unter dem obersten Grundsatze gar wohl denken lasse. Die Fürsten thaten einen großen und gewiß künftig noch sehr folgenreichen Schritt, indem sie die volle Gleichheit aller christlichen Religionsparteien aussprachen und dadurch factisch erklärten, daß ihre Staaten weder katholische noch protestantische, sondern christliche seyen, und daß die polemische Richtung der einzelnen Theile für künftige Zeiten nur auf das Feld der Dogmatik und das innere Leben der Einzelnen beschränkt seyn, aber auf das äußere Verhältniß zum Staate durchaus keinen weitern Einfluß haben solle. Diese, ganz dem christlichen Geiste und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen gemäße Erklärung wurde fast allenthalben mit der lebhaftesten Freude aufgenommen und der Wunsch nach einer gänzlichen Vereinigung aller Parteien erwachte dabei in neuer Stärke. Die seit dem Jahre 1817 in mehreren Ländern Deutschlands eingetretene Vereinigung

der Lutheraner und Reformirten, die vielseitige Vermischung der Katholiken und Protestanten im Staatsdienste und die scheinbaren Rückschritte, welche hier und da in neuerer Zeit geschehen, haben den schönen Wunsch, es möge ein Hirt und eine Heerde seyn, noch kräftiger aufgeregt. Indessen kann diese Vereinigung niemals auf dem Wege des Uebertritts zu Stande gebracht werden, indem die Katholiken nie Protestanten und die Protestanten nie Katholiken werden können, wie dieß oben bereits gezeigt worden ist. Beide müssen schlechterdings in einem Dritten, ihnen Gemeinschaftlichen, in dem rein christlichen Principe, verbunden werden. Und in der That scheint es, daß dieses Ziel, der Weg der Vereinigung, durch Gottes Hilfe ziemlich nahe herbeigekommen ist. Schon ist wirklich die ehehin bestandene Scheidewand zwischen ächten Katholiken und ächten Protestanten bereits niedergefallen, und nur die Trümmer des Gebäudes halten Beide noch von einander entfernt. Sie sind geistig eins geworden, indem sie gegenseitig die Freiheit des Gewissens und des Glaubens anerkennen und nicht in der Form der Anbetung, sondern in dem Wesen derselben in der Anbetung im

Geiste und in der Wahrheit das Eigenthümliche und Herrliche des Christenthums suchen. Dagegen stehen mitten unter Beiden zwei andere Parteien, der Form nach noch mit ihnen vereinigt, der Sache nach aber so ganz von ihnen geschieden, daß sie durchaus nicht lange mehr auch nur scheinbar mit ihnen verbunden bleiben können. Die eine dieser Parteien bilden die Papisten, oder diejenigen unter den Katholiken, welche die Herrschaft der römischen Kurie mit blindem Eifer vertheidigen, und diejenigen unter den Protestanten, welche nicht minder bemüht sind, der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Kette anzulegen. Die zweite dieser Parteien sind die Protestirer d. h. unter Katholiken sowohl als unter Protestanten diejenigen, welche alles Positive der Religion verwerfen, ihr Verdienst im Negiren alles Heiligen suchen, und außer ihrer rohern oder verfeinertern Willkühr kein Gesetz über sich erkennen. Diese beiden Parteien, so groß ihr Einfluß und die ganze Zahl ihrer Anhänger auch seyn mag, können und dürfen von der Gesammtheit durchaus nicht länger anerkannt werden, weil sie das eigentlich christliche Leben in seiner Wurzel zerstören und am Ende sogar den Untergang

des äußern Staates herbeiführen würden. Nachdem der Staat sich bereits als christlich erklärt hat, muß er diese Unchristen von sich ausschließen, und wenn er dieß thut, wenn er durch sein übriges Walten beweist, daß seine Gesetzgebung, seine Verfassung und seine Verwaltung in der That eine christliche sei, und den Zweck habe, unter seinen Gliedern ein wahrhaft christliches Leben zu fördern: so fällt sein Wirken mit dem der äußern Kirche vollkommen zusammen, so hört diese auf und er selbst wird gewissermassen zur Kirche, d. i. zu einer Anstalt, die alles Unchristliche von sich zu entfernen und durch Förderung des christlichen Lebens seinen Gliedern zugleich ihre äußerliche Wohlfahrt zu sichern bemüht ist. Mit dieser Vernichtung der äußern Kirche, als einer besondern Anstalt, tritt dann das wahre Verhältniß der Religion zum Staate wieder ein, die Reibungen hören auf, weil die Gegensätze aufgehört haben und dem Feuer der Zündestoff genommen ist, und in der Allen gesicherten Freiheit des Glaubens und des Gewissens, verbunden mit der Bürgschaft gesetzlicher Ordnung, die bereits alle neuerdings in Deutschland erschienenen Verfassungen ausdrücklich gewähren, finden alle Par-

teien ihren Schutz, ihr Recht und ihren Frieden wieder. Möge nur der rechte Sprecher für diesen schönen Bund bald auftreten, und möge nur Niemand aus Furcht vor Kampf mit eiteln Palliativen helfen wollen.

Der Geist geht nicht zurück, was kommen soll, wird kommen, und menschliche List und menschliche Gewalt werden scheitern und von Neuem den alten Trost bewähren: sie gedachten es böse zu machen, aber Gott gedachte es gut zu machen, und zu erhalten sein Volk.

5.) Protestanten und Katholiken in Baiern.

Indessen dauert die Trennung zwischen Protestanten und Katholiken gegenwärtig noch fort, und es genügt deßwegen nicht, bei allgemeinen Ansichten und Hoffnungen zu verweilen, sondern es muß vielmehr nachgewiesen werden, wie gegenwärtig beide Parteien im Staate neben einander stehen, und wie sie sich gegen einander verhalten. Fast nirgends wird dieses aber leichter und schärfer aufgefaßt werden können, als in Baiern, und deßwegen richte sich

auch die Untersuchung nun vorzugsweise auf dieses Land und auf die gegenseitige Stellung der Protestanten in ihm hin.

Vermöge der Constitution des Reichs ist Baiern ein christlicher Staat, und den drei christlichen Kirchenparteien sind nicht blos vollkommene Gewissensfreiheit, sondern auch vollkommene Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert. Diese Zusicherung steht übrigens nicht blos in der Verfassungsurkunde, sondern sie hat ihre Bürgschaft im Leben selbst und in dem Herzen eines Königs, dem nur schwarzer Undank Schuld geben wird, daß er irgend einen Unterschied zwischen seinen Unterthanen wegen religiöser Ueberzeugungen mache. Auch den Staatsbehörden, als solchen, ist man das offne Zeugniß schuldig, daß sie ganz im Geiste der Verfassung und im Sinne des Königs handeln, und gewiß kommen nie oder nur sehr selten Fälle vor, in welchen vor dem Gesetze eine ungleiche Behandlung der Katholiken und Protestanten Statt fände. Im Gegentheil ist durch die Verfassungsurkunde feierlich erklärt worden, daß sich die weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre durchaus

nicht einmischen solle, und daß der Staat in Bezug auf die Kirche kein anderes Recht als das des obersten Schutzes und der allgemeinen Aufsicht in Anspruch zu nehmen gedenke. Darauf wird auch streng gehalten, und sollte dessen ungeachtet hie und da die Grenze überschritten werden, so muß man die Schuld davon keineswegs im Staate, sondern nur in der Willkühr einzelner protestantischer oder katholischer Beamten suchen.

Wollte nur der Himmel, daß man über das Verhältniß der Protestanten in Baiern zu den daselbst befindlichen Katholiken eben so günstig urtheilen könnte, als über das Verhältniß, in welchem Beide zum Staate selbst stehen. Dieß ist aber leider! der Fall nicht, sondern es ist vielmehr dem römischen Stuhle gelungen, die vom Staate ausgesprochene Gleichheit der einzelnen christlichen Kirchen factisch aufzuheben, und die ganze Existenz der Protestanten in Baiern höchst unsicher zu machen. Dabei werden seine Bestrebungen um so gefährlicher, weil man die gelegten Schlingen möglichst verbirgt, ohne offne Gewalt zu gebrauchen im Stillen desto sicherer zum Ziele geht, die Miene der größten Toleranz annimmt, und diejenigen,

welche es wagen, auf die Gefahr aufmerksam zu machen, als Unruhstifter verschreit. Ganz unscheinbar und gleich als verstehe es sich von selbst beginnt das in und außer Baiern so bekannt gewordene Concordat im 1. Artikel mit folgendem Satze:

die römisch katholische apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat.

Wenn die römische Kurie innerhalb ihrer Grenzen von Rechten und Prärogativen spricht, welche ihr nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen gemäß zustehen sollen, so können die Protestanten dabei eben so ruhig bleiben, als wenn sie hören, daß sie noch jetzt alle Jahre am Gründonnerstage zu Rom feierlich verdammt werden. Wenn aber dieser Satz an der Spitze eines Staatsvertrages mit einem Königreiche steht, das in seinem Umfange eine Million Protestanten zählt, dann verdienen diese doch wohl nicht den Vorwurf der Into-

leranz, oder der Streitlust, wenn sie nach der Beschaffenheit dieser Vorrechte fragen, und sich gegen deren Anerkennung als gegen eine offenbare Verletzung der ihnen zugesicherten Gleichheit und Freiheit laut und feierlich verwahren. Oder wie? nicht blos in dem ehemals ganz katholischen Baiern, sonden im ganzen Umfange des jetzigen Königreichs Baiern, also auch in den Provinzen Ansbach, Baireuth, in Schwaben, im Rheinkreise, in den vielen ehemaligen Reichsstädten, Nürnberg, Rothenburg, Windsheim rc., in welchen die protestantische Religion sonst eben so herrschend war als die katholische in Baiern, und welche unter feierlicher Garantie aller ihrer Rechte an die Krone Baiern übergegangen sind, in allen diesen Orten darf nun die römische Kurie nicht blos Rechte, sondern sogar Prärogative, Vorrechte ausüben? darf sie ausüben, ohneracttet den Protestanten durch eine allgemein beschworne Staatsverfassung vollkommene Gleichheit zugesichert ist? Was sind das für Anordnungen, auf die man sich als auf göttliche Anordnungen beruft? was sind das für Satzungen rc. die ohne weitere Erklärung für giltig angenommen werden wollen? Wir Protestanten suchen göttliche Anordnungen nur in der hl. Schrift, und in dieser steht kein

Wort davon, daß der Pabst mit seinen Anhängern Vorrechte vor denen haben soll, welche weder paulisch noch petrisch, sondern nur christisch seyn wollen. Aber jene kanonischen Satzungen, die päbstlichen Decretalen, die Beschlüsse des Tridentiner Conciliums ꝛc. kennen wir, und wissen, daß sie uns mit dem Bannfluche für alle Zeiten belegen, wenn wir nicht zur Unterwerfung unter die Botmäßigkeit des römischen Stuhles zurückkehren, und daß damit jedem Katholiken das Recht eingeräumt wird, uns mit List und Gewalt, mit Feuer und Schwerd von unsern sogenannten Irrthümern zu heilen.

Eingedenk der Folgen dieses Anathema, wenn es je in Wirksamkeit treten sollte, gestützt auf die feierlichen Zusagen des Staates und fest überzeugt, daß Baierns allverehrter König seine protestantischen Unterthanen nie einer solchen Gefahr aussetzen wolle, wendete sich ein großer Theil der protestantischen Geistlichen gleich nach dem ersten Erscheinen dieses merkwürdigen Concordates unmittelbar und vertrauensvoll an des Königes Majestät, erhielt, wie zu erwarten stand, die beruhigendesten Zusagen, und man glaubte vollkommen gesichert zu seyn, als im

Jahre 1818 die neue Landesverfassung ohne Bezug auf das Concordat, dagegen mit genauer Hinweisung auf die in einer Beilage deutlich bestimmten Religionsverhältnisse von allen Unterthanen des Reiches ohne allen Vorbehalt beschworen wurde.

Zwar fand man es bald sehr auffallend, daß Trotz jener feierlichen Erklärungen, den Protestanten gegen jeden Einfluß der römisch katholischen Geistlichkeit volle Sicherheit zu verschaffen, das Concordat mit dem erwähnten 1. Artikel unverändert bekannt gemacht wurde. Man ahnete irgend einen Hinterhalt, da jene Zusagen und dieser Artikel schlechterdings nicht anders als sich gegenseitig aufhebend neben einander bestehen konnten. Aber so vielen Raum auch dieser Umstand der Sorge offen ließ, so ahnete man doch das nicht, was wirklich erfolgte.

Die römische Kurie hatte sich wahrscheinlich über die Gleichstellung der Protestanten mit den Katholiken rc. beschwert, und die Erklärung abgegeben, daß Katholiken die Verfassung des Reichs nur mit bestimmten Vorbehalt, keineswegs aber ohne Beschränkung beschwören könnten und nun erschien unter dem 15. September

1821, eine allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Concordats betreffend, in welcher bestimmt wird,

daß der von den katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts würden verbindlich gemacht, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre.

Welche allgemeine Bestürzung diese Erklärung bei allen Protestanten hervorbringen mußte, braucht nicht erwähnt zu werden. Denn so gerne man zugiebt, daß die Staatsbehörde weit entfernt war, damit die Rechte der Protestanten zu kränken oder zu beeinträchtigen, und so fest man auch überzeugt ist, daß man nur einen neuen Beweis geben wollte, wie heilig dem Staate die Gewissensfreiheit jedes seiner Unterthanen sei: so liegt doch klar am Tage, daß es auf diesem Wege der römischen Kurie, vollkommen gelungen ist, die Gleichheit der drei christlichen Kirchen in Baiern aufzuheben und die römischkatholische Kirche, wie ehehin, zur herrschenden zu machen. Denn jene katholischen Kirchensatzungen verfluchen uns ja auf

ewige Zeiten hinaus und erklären uns aller Rechte einer christlichen Kirche für verlustig. Wenn nun die Constitution des Reichs den Katholiken zugesteht, daß man sie zu nichts verbindlich mache, was diesen Kirchensatzungen zuwider wäre, so räumt man ihnen doch offenbar das Recht ein, uns nicht als Kirche anzuerkennen und uns vermöge ihrer Alleinherrschaft auf alle Weise zu verfolgen und zu unterdrücken. Andern mag es überlassen bleiben, die entscheidenden Folgen dieser Verordnung in politischer und religiöser Hinsicht genauer zu entwickeln, hier ist es genug, zu wissen, daß damit selbst von Seiten des Staates feierlich erklärt worden ist, es sollte von nun an nicht mehr die christliche Religion, sondern die römische Kurie in Baiern herrschen, und es solle kein Katholik gehalten seyn, der Landesverfassung weitere Folge zu leisten, als er es nach den sogenannten göttlichen Anordnungen und den oben erwähnten, uns verfluchenden Kirchensatzungen für gut findet. Dabei glaubt man die Protestanten vollkommen mit der Erklärung beruhigt zu haben, die Verfassung behalte in bürgerlicher Hinsicht volle Verbindlichkeit, und so wenig man von ihnen verlange, einen Lehrsatz

ihrer Kirche aufzugeben, so wenig dürften sie den Katholiken eine solche Zumuthung machen. Wenn aber mit Bezug auf den ersten Satz die Protestanten in bürgerlicher Hinsicht nichts zu besorgen haben, die Katholiken in bürgerlicher und in kirchlicher Hinsicht gedeckt sind, und jene Clausel doch nicht ohne Zweck dastehen soll, gegen wen muß sie gerichtet seyn, als gegen das religiöse Leben der Protestanten, die man nach den katholischen Kirchensatzungen auf alle nur mögliche Weise beschränken und bedrücken zu dürfen glaubt. Was aber den zweiten Umstand, die Meinung betrifft, wir könnten nicht verlangen, daß uns die Katholiken gleiche Rechte mit sich einräumten, so setzen wir die Frage entgegen, warum man alsdann überhaupt noch von gleichen Rechten spricht? warum man verlangt, daß man die Katholiken in den ehemaligen protestantischen Provinzen mehr als dulde, wenn die Protestanten in den katholischen Orten nur noch als geduldet erscheinen sollen, und warum man die Protestanten bei Anstellungen, Versetzungen ꝛc. zwingt, mit ihren Familien in Gegenden zu ziehen, wo sie wie die Juden als Auswürflinge betrachtet und behandelt werden dürfen? Schöne Redensarten und Hinweisun-

gen auf Toleranz ꝛc. frommen in dieser wichtigen Angelegenheit nichts, und es kann nicht laut genug ausgesprochen werden, daß Baiern dem ausländischen Hofe Rom Eingriffe in seine Rechte und den Anhängern der römischen Kurie die Befugniß eingeräumt habe, jedes Staatsgesetz ungescheut zu übertreten, wenn es von Rom aus dazu beauftragt wird. Wie kann es aber unter diesen Umständen, wenn je der unglückliche Fall der Nothwendigkeit eintreten sollte, den Protestanten noch Schutz gewähren, da jeder Katholik durch Berufung auf jene Clausel vor Strafe gesichert ist? Und wo ist denn der Staat, welcher gegen Religionsbedrückungen zu schützen vermag, wenn er dem äußern Einflusse die Thore öffnet?

Man wende ja nicht ein, daß der gegenwärtig in Baiern herrschende Geist so etwas nicht besorgen lasse und daß die Hinweisung auf Gefahren deßwegen eben so unrecht als unnöthig sei. Wer wartet, bis der Feind da ist, kommt mit Vorkehrungen zu spät. Es mag immerhin seyn, daß die jetzt lebende Generation noch wenig oder nichts zu befahren hat, genug, wenn nur die Furcht nicht leer ist. Daß aber übrigens der römische Hof gegenwärtig schon

alle mögliche Vorkehrungen trifft, um seine Herrschaft von Neuem zu befestigen, und die Protestanten auf alle Art und Weise zu beschränken, dieß kann nicht blos mit Ereugnissen in Frankreich und in der Schweiz, sondern auch mit recht auffallenden Thatsachen aus Deutschland und namentlich aus Baiern belegt werden. Bischöffe nehmen in Baiern selbst in solchen Diöcesen, in welchen ein großer Theil der Einwohner sich zur protestantischen Religion bekennt, alle Orte und alle Einwohner als wahre Unterthanen in Beschlag, und übergeben sie samt Stadt, Erdreich, Diöcese, Geistlichkeit und Volk auf ewige Zeiten der römischkatholischen Kirche und deren Oberhirten zum Eigenthume, Schriften, mit bischöfflicher imprimatur versehen, kündigen laut und frohlockend den nahebevorstehenden Untergang der Protestanten an, und erlauben sich die schändlichsten Verdrehungen, die entehrendesten Schmähworte, und nennen frech den Unwillen der Protestanten über ein solches Benehmen Intoleranz und Störung der allgemeinen Ruhe. Die von protestantischen Geistlichen vollzogenen Taufen bei gemischten Ehen werden durch eine Art von Nachtaufe unter der Form der Einsegnung für ungiltig er-

klärt. Gemischte Ehen, die ohnehin nur als Concubinate angesehen werden, sucht man möglichst zu verhindern, die Erlaubniß dazu und die hier oder dort erforderlichen Dispense ertheilt man unter der Bedingung, daß der protestantische Theil durch geschickte und eindringende Vorstellungen rc. zum Uebertritt bewogen, und, wenn er sich nicht bewegen läßt, eidlich verpflichtet werde, alle Kinder katholisch zu erziehen. Das Trauungsrecht für solche Ehen nimmt man als ein Recht der katholischen Kirche in Anspruch und läugnet geradezu die verbindende Kraft der protestantischen Einsegnungen, unter dem Vorwande, daß ihnen die sacramentalische Kraft fehle. Gesetzlich geschiedene Ehen werden als fortbestehend genommen, und die neuen Verbindungen selbst nach vollzogener Trauung noch amtlich für ehebrecherisches Zusammenleben erklärt. Auf die Anzeige der Bischöffe, daß im Königreiche gedruckte oder eingeführte Bücher den römischkatholischen Ansichten entgegen sind, müssen die Staatsbehörden Sorge tragen, daß die Verbreitung derselben gehindert werde. Die Aufsicht über Lehre und Erziehung bleibt auch in gemischten Schulen dem Bischöffen rc., und welche Grundsätze hier ge-

hegt, welche Gesinnungen für uns Protestanten an vielen Orten ausgesprochen werden, mögen diejenigen bezeugen, welche als Staatsdiener an dergleichen Orte versetzt wurden, in welchen man sie bei ihrem Einzuge als Wunderthiere anstaunte, und in welchen sie sich, als zur ewigen Verdammniß verurtheilt, nicht selten von ihren Dienstboten beklagen lassen mußten. Die Proselytenmacherei wird immer keker und unverschämter betrieben, und diejenigen Städte des Königreiches, in welchen die Protestanten in geringerer Anzahl als die Katholiken wohnen, wissen davon die auffallendsten Beispiele zu erzählen. Die freie Ausübung der protestantischen Religion wird an einzelnen Orten durch bischöffliche Befehle verhindert, und eine Menge unbedeutend scheinender Umstände lassen klar in ein höhern Orts veranlaßtes, planmäßiges Streben blicken, Alles aufzubieten, damit künftig in Baiern die römischkatholische Religion die herrschende werde.

Man sucht freilich die Sorge der Protestanten mit dem Einwande zu beschwichtigen, daß auch von ihrer Seite gefehlt, daß auch den Katholiken viel Böses vorgeworfen, daß auch ihr Schulwesen ꝛc. häufig unter Aufsicht der

Protestanten gestellt werde, daß ja der Weg zur Klage bei jedem wirklichen Eingriff in gesetzlich bestimmte Rechte offen stehe, und daß sie bei deu bekannten Gesinnungen des Königs und der Staatsbehörden des gebührenden Schutzes gewiß seyn dürften. Aber sind denn die Verhältnisse so gleich? Es ist ein großer Unterschied, ob ein Protestant eine katholische Kirche und Schule, oder ob ein Katholik eine protestantische besucht. Denn der Katholik sieht und hört in der protestantischen Kirche und Schule nichts, was er nicht auch in seiner eigenen Kirche oder Schule hört und sieht, und hat noch überdieß durch seine Verbindung mit dem Pabste eine unabhängigere Stellung gewonnen; der Protestant hört und sieht aber in katholischen Kirchen uud Schulen Dinge, die er bei Leuten seines Glaubens nun und nimmer mehr sehen und hören soll und darf. — Daß auch Protestanten gegen Katholiken fehlen, wird Niemand läugnen und Niemand billigen; aber ein Unterschied ist, wenn der Einzelne sich verfehlt, und wenn ex officio und planmäßig dahin gearbeitet wird, die Existenz einer ganzen Kirche zu gefährden.

Der Weg zur Klage steht allerdings offen; aber es ist auch schon oben gezeigt worden, daß in gewissen Fällen der Schutz des Staates nicht mehr ausreicht. Wenn er aber auch genügt, wie oft erscheint etwas äußerlich ganz unbedeutend, was dessenungeachtet die wichtigsten Folgen nach sich zieht? Macht nicht das viele Klagen endlich den Richter selbst in der gerechtesten Sache verdrüßlich? Dulden nicht Viele lieber im Stillen? geben nicht Andere nur deßwegen mehr nach, als sie sollten, damit sie nicht den Vorwurf des Unruhstiftens und der Unverträglichkeit tragen dürfen? Was nützen überhaupt Klagen in solchen Fällen, in welchen nur immer die einzelne That bestraft, nicht aber der Grundsatz besiegt werden kann? wo das Unkraut nur obenhin abgepflückt wird, die bleibende Wurzel aber nach Belieben eine neue Pflanze hervor treiben darf? Wer läßt sich nicht gerne in seine Schranken zurückweisen, wenn die bezweckte That vollbracht ist? Wer tauscht nicht gerne einen Verweis gegen die Gewißheit des gelungenen Werkes ein? und gehört unter diesen Umständen eine große Divinationsgabe dazu, um entweder den Ausbruch von Religionsstreitigkeiten oder den Untergang

der protestantischen Kirche in Baiern voraus-zusagen, wenn nicht bald kräftige Abhilfe er-folgt?

Aber was kann, was soll von Seite des Staates geschehen, der als solcher die Grund-sätze und die Freiheit der einzelnen Kirchen nicht anzutasten versprochen hat? Er kann und soll bei der römischen Curie eine nicht auf Schrau-ben gestellte, sondern einfache und bestimmte Erklärung fordern, welche Rechte nnd Präro-gative im ganzen Umfange des Königreichs Baiern von Seiten der römisch apostolisch ka-tholischen Kirche als göttliche Anordnungen und kirchliche Satzungen geltend gemacht werden wollen, und für welche bestimmte Fälle sie den Katholiken einen Vorbehalt beim Beschwören der Verfassung bedinge; er kann und soll diese Erklärung zur Beruhigung seiner, jetzt so sehr besorgten protestantischen Unterthanen öffentlich bekannt machen; er kann und soll prüfen, ob diese Rechte und Prärogative, diese Kirchen-satzungen und sogenannten göttlichen Anord-nungen, ausgeübt werden können, ohne daß dadurch die Existenz und die Freiheit der Pro-testanten leidet; und er kann und soll, wenn wirklich Gefahr vorhanden ist, Protestanten

und Katholiken wieder trennen, und jenen wieder ihre alten Rechte einräumen, oder, was im Jahre 1823 wohl nicht zu viel verlangt seyn wird, sich bei der römischen Curie dahin verwenden, daß, wo beide Theile gemischt neben einander leben und wirken müssen, durch Proselythenmacherei und Einwirkung auf eheliche Verhältniße rc. kein weiterer Nachtheil erwachse.

4. Die Protestanten in Baiern.

Die sämtlichen Protestanten in Baiern bilden ein Ganzes, und würden bisher gewöhnlich mit der an sich sehr zweckmäßigen Benennung Gesamtgemeinde bezeichnet. Seitdem man aber von Seiten der römisch katholischen Partei angefangen hat, sich dieses Namens zu bedienen, um dem Worte Kirche auf eine gute Art auszuweichen, so muß durchaus die Benennung Kirche wieder hervorgehoben, und es muß darauf gehalten werden, daß man sie auch in öffentlichen Ausfertigungen rc. wieder gebrauche, und die Protestanten nicht vollends mit der Judengemeinde in eine Parallelle stelle.

Es ist ohnehin mit der Gesamtheit noch so eine Sache, und der allgemeine Vorwurf, daß unter den Protestanten keine Einheit zu finden sey, trifft leider! auch die Protestanten in Baiern, nicht ganz mit Unrecht. Denn obwohl alle unter einem gemeinschaftlichen Oberconsistorium stehen, so wähnen doch noch immer viele von ihnen, man habe in Bezug auf die Kirche zwar Rechte zu fordern, aber keine Pflichten zu üben, und es fehlt durchaus nicht an schmerzlichen Erfahrungen, die den geringen Grad von Theilnahme und das gänzliche Lossagen mehrerer Gemeindeglieder von allem kirchlichen Verbande nur zu deutlich beweisen. Dazu kommt, daß leider! auch in Baiern durch die sogenannte Kirchenvereinigung eine neue Trennung entstanden ist, daß neben den Lutheranern und Reformirten eine dritte Partei, die Evangelische besteht, und daß namentlich die letztern sich immer mehr von allgemeinen Anordnungen losmachen und z. B. ihre eigenen Gesangbücher, Katechismen, Wittwenanstalten rc. verlangen.

Dergleichen Erscheinungen würden wahrscheinlich nicht vorkommen, wenn die Kirchenverfassung in Baiern gehörig geordnet wäre. Dieß ist sie aber nicht, so lebhaft man sich auch schon

seit dem Jahre 1807 darnach sehnt. Es soll jedoch deßhalb hier niemand ein Vorwurf gemacht werden, sondern man muß sich vielmehr verpflichtet fühlen, denen, welche mit der vollständigen Einführung einer allgemein bestimmenden Kirchenordnung bisher gezögert haben, recht aufrichtig zu danken. Denn aller Wahrscheinlichkeit nach hätten die verwickelten Verhältnisse der frühern Jahre und der böse Geist der Zeit noch vor Kurzem eine Kirchenverfassung geschaffen, der man sich jetzt schon wieder auf alle Weise zu entledigen suchen müßte. Indessen sind bereits die Grundzüge einer vollständigen Ordnung in der Constitution des Reiches ausgesprochen, die Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind geordnet, und die bevorstehende Generalsynode wird hoffentlich das lang ersehnte Ganze zu Stande bringen, und einige in dem Edicte über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesamtgemeinde blos angedeutete Puncte vollends berichtigen, auseinander setzen und wirklich in Ausübung bringen.

Nach diesem zuletzt genannten, hier besonders zu berücksichtigenden Edicte, soll in Baiern das

oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten durch ein selbstständiges Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist. Diesem Satze zu Folge bildet die protestantische Kirche in Baiern, wie fast allenthalben, eine aristokratische Verfassung im Gegensatze mit der monarchischen der katholischen und mit der demokratischen einiger auswärtigen reformirten ꝛc. Gemeinden. Die Untersuchung, welche Verfassungsweise der protestantischen Kirche ihrem innern Wesen nach zukomme, die historische Entwicklung der Umstände, weßwegen gerade diese Ordnung der Dinge im Laufe der Zeit sich gestalten mußte und die Auseinandersetzung der Gründe, warum sie gegenwärtig Vielen nicht mehr genügend scheint, würde zu weit führen, und kann hier um so mehr übergangen werden, je mehr sich überhaupt in dem folgenden hie und da Gelegenheit finden wird, das Wesentlichste davon einzuschalten. Es ist ohnehin schon oben dargethan worden, daß jede äußere Form der Kirchenverfassung an sich gleichgiltig ist, wenn nur der christliche Geist sich in ihr leicht und frei bewegt.

Die Frage, ob die protestantische Kirche in Baiern die ihr gebührende Freiheit und Selbstständigkeit genieße, ist daher weit wichtiger, als die Frage, ob ihre äußere Verfassung nach dem Principe der Monarchie oder Demokratie geordnet sei. Nach dem Willen des Königs und nach den Grundsätzen der Verfassung soll sie unstreitig ganz frei und unabhängig von allem fremdartigen Einflusse seyn; nach der bestehenden Einrichtung aber ist sie dieß nur in so weit, als das dem Oberconsistorium vorgesetzte Ministerium ihr wohl oder übel will. Denn der im Edicte ausgesprochene Satz: das oberste Episcopat soll durch ein selbstständiges Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist, enthält entweder einen Widerspruch, oder läßt wenigstens eine verschiedenartige Deutung zu. Schon der Ausdruck „oberstes Episcopat" bedürfte bei den verschiedenen Deutungen, welche man ihm unterlegt, einer authentischen Erklärung. Versteht man nämlich dem Wortsinne zu Folge unter dem summus episcopus denjenigen, welchem das Recht des Schutzes und der obersten Aufsicht zukommt, so gebührt die-

ses Amt ohne Widerrede dem Staatsoberhaupte oder dessen Stellvertretern, gleichviel ob sie sich selbst zur protestantischen Kirche bekennen oder nicht. Denkt man sich aber unter dem obersten Episcopate diejenige Behörde, welche die innern Angelegenheiten der Kirche im Geiste derselben leitet, so kann ein solches Bischoffsamt nie ein ererbtes oder genommenes Amt, nie ein bloses Aggregat der Souverainität oder eines Ministeriums seyn, und nie Einem gegeben werden, der sich gar nicht zur Kirche bekennt, sondern es setzt eben so wohl eine genaue Bekanntschaft mit dem Wesen und mit den Verhältnissen der Kirche, als ein lebendiges Interesse an dem Gedeihen derselben voraus, und geht daher nur aus freier Wahl und Würdigkeit, so wie aus festem Vertrauen der Gemeindeglieder hervor. Nur diesen allein steht das Recht zu, die Männer frei zu erwählen, von welchen sie die beste Leitung ihrer Angelegenheiten erwarten; nie aber sollte einem aus Katholiken oder Protestanten zusammengesetzten Ministerium die Wahl überlassen seyn, und nie können die Gewählten der Selbstständigkeit sich erfreuen, so lange die Staatsbehörde mehr als blose Nachweisung von der Unschädlichkeit

ihrer Beschlüße in Bezug auf das Wohl des Staates von ihnen fordert, oder so lange die oberste Kirchenbehörde einem Ministerium völlig unterworfen ist. In Baiern wurde das Harte einer solchen Unterwerfung zwar dadurch gemildert, daß man einem protestantischen Ministerialrathe den Vortrag über protestantische Kirchenangelegenheiten im Ministerium übertrug. Aber was frommt ein Rath, der nur rathen, und nicht entscheiden darf? was eine Stimme unter so vielen, die, wenn sie wirklich nach päbstlichem Sinne gute Katholiken seyn wollen, in vorkommenden Fällen jederzeit zum Vortheile der römischen Curie entscheiden müssen? was endlich ein Mann, dessen Wahl und Verwerfung von denen abhängt, gegen welche er nicht selten die Rechte seiner Kirche zu vertheidigen hat. — Die Berufung auf die allbekannten Gesinnungen eines über alle Parteilichkeit hocherhabenen Königs, auf die Liberalität des gegenwärtigen Ministeriums und auf den Geist der Zeit oder die Grundlage der Verfassung genügt durchaus nicht, die Besorgnisse der Protestanten zu beschwichtigen, und kann noch weniger als ein Grund gelten, den lauten Wunsch nach baldmöglichster Abstel-

lung dieses Mißverhältnisses zu unterdrücken. Denn eben, weil wir jetzt einen König haben, der alle seine Unterthanen mit gleicher Liebe liebt; eben, weil jetzt ein vorurtheilsfreies Ministerium unsere Beschwerden prüft; eben, weil die Gemüther jetzt noch ruhig sind und die Gewähr der Verfassung nicht verloren gehen soll: eben deßwegen wollen wir uns von einer ungünstigern Zeit nicht überraschen lassen; wollen nicht träge warten, bis einst ein Minister an die Spitze tritt, der es den göttlichen Anordnungen und den kanonischen Satzungen gemäß findet, zur Ehre seines Glaubens die Protestanten heimlich oder öffentlich zu bedrükken, und, weil er die Constitution nur bedingungsweise beschworen hat, nicht einmal angeklagt oder bestraft werden kann, wenn er hier durch Belohnungen, dort durch Druck ꝛc. die Schwachen zum Uebertritte in den Schooß der römischkatholischen Kirche bewegt. Es braucht ja, wenn man will, nicht einmal eines offnen Bruchs, um den Protestanten bei ihrer gegenwärtigen Stellung auf das allerempfindlichste zu schaden. Wie, wenn man einmal auf den Gedanken käme, nach und nach das Oberconsistorium, die Consistorien, die Referentenstellen bei dem

Ministerium und bei den Regierungen, die Decanate rc. mit Leuten ohne Willen, ohne Kraft und ohne Einsicht zu besetzen? Man darf ja nur anfangen, die Eingaben der geistlichen Behörden bei den Staatsämtern recht lange unerledigt liegen zu lassen; die Entscheidung durch unnöthige Anfragen, Berichtserstattungen und Zwischenbescheide zu verzögern, rein kirchliche Gegenstände, weil sie nothwendig am Ende das äußere Leben berühren müssen, für Gegenstände gemischter Natur zu erklären und sich die Bestimmung darüber vorzubehalten rc. Lassen sich nicht eine Menge an sich ganz unschuldiger Dinge als dem Staate nachtheilig erklären und verwerfen? Kann man auf diese Weise nicht das innerste Leben der protestantischen Kirche untergraben, ohne äußerlich den Schein der möglichsten Gerechtigkeit und Billigkeit abzulegen: Und wenn erst kund wird, welche Gesinnungen bei den obersten Staatsbehörden in dieser Beziehung herrschen, werden nicht in den untern Stellen eine Menge Leute dieselben mit Freuden bis in die kleinsten Verzweigungen fortpflanzen und noch mehr in's Weite und Große zu treiben versuchen? Ist die Zeit in Baiern (sie war erst kurz vor dem Regierungs-

antritte unsers jetzigen Königs vorhanden) schon vergessen, in welcher man in der größtentheils protestantischen Rheinpfalz vergebens auch nur einen einzigen protestantischen Beamten gesucht haben würde!

Ob indessen, wie Manche glauben, die Selbstständigkeit der protestantischen Kirche durch die Errichtung eines protestantischen Kultministeriums, oder überhaupt durch Verleihung eines größern äußern Glanzes gewinnen würde, mag dahin gestellt bleiben. So viel ist gewiß, daß die Kirche an sich dieses Glanzes nicht bedarf, daß das Kleid überall nur eine Nebensache ist, und daß es sogar in mancherlei Beziehungen bedenklich gefunden werden dürfte, neben die äußere Staatsgewalt noch eine besondere, kirchliche hinzustellen. Aber wer freilich die Menschen nicht nimmt, wie sie seyn sollen, sondern wie sie wirklich sind, der wird nicht läugnen, daß auch auf das Kleid etwas ankomme, daß es ein großer Unterschied ist, ob ein protestantischer Minister in oder ein schlichter protestantischer Rath außer dem katholischen Ministerium, ob ein Pfarrer oder ob Bischöffe und Erzbischöffe ihre Stimme erheben; und daß in einem römisch katholischen Staate die

äußere Verfassung der protestantischen Kirche eine ganz andere seyn muß, als in einem Reiche, in welchem das Princip des Protestantismus das herrschende ist. Möge man daher, so lange in Baiern die kirchlichen Verhältnisse nicht besser geordnet sind, als gegenwärtig, den Wunsch derjenigen nicht ungeprüft verwerfen, welche die oberste Kirchenbehörde mit größerm äußern Ansehen ausgerüstet und an ihre Spitze einen Beamten hingestellt zu sehen begehren, welcher auch durch sein äußeres Ansehen den obern Beamten der gegenüberstehenden römischkatholischen Kirche das Gleichgewicht zu halten vermag.

Die Stellung der Oberconsistorialräthe würde dabei keiner, oder nur einer sehr unbedeutenden Abänderung unterworfen werden dürfen. Sie bleiben unter allen Verhältnissen die obersten Räthe der protestantischen Kirche in Baiern, und es ist nur zu wünschen, daß sie ihrem erhabenen Berufe immer ungetheilt Zeit und Kräfte widmen können. Damit soll ihr jetziges Verhältniß, nach welchem einige von ihnen zugleich Pfarrer sind, durchaus nicht getadelt werden. Im Gegentheile wird man es allgemein billigen, daß auch die obersten geist-

lichen Räthe den kirchlichen Verrichtungen nicht ganz entzogen werden. Aber nie sollten ihre Nebenfunctionen sich vervielfältigen, nie sollten dieselben von der Art seyn, daß sie auch nur den Schein einer Herabwürdigung um sich verbreiten. Dieß geschieht aber, wenn der Oberconsistorialrath nicht blos als Prediger, sondern auch als Katechet, nicht blos in der Kirche auftritt, sondern genöthigt ist, von Straße zu Straße zu wandern und in Privathäusern und öffentlichen Lehrinstituten neben Anfängern und für gleiche Bezahlung mit diesen Dienste zu leisten; oder wenn man den einzelnen dieser Männer eine solche Stellung anweist, daß sie sich als Stadtpfarrer, Decane und Districtsschuleninspectoren gegenseitig zugleich vorgesetzt und untergeordnet sind. Vollends tadelnswerth aber erscheint diese Einrichtung, wenn sie, wie verlautet, nur deßhalb getroffen worden ist, damit die Staatskasse einige hundert Gulden weniger als die ausgesprochene Besoldung abreichen darf. Sollte es dahin gekommen seyn, daß man in Baiern selbst die oberste Behörde der protestantischen Kirche nicht mehr anständig zu besolden vermag!

Dem Oberconsistorium untergeordnet leiten 3 Consistorien in den verschiedenen Kreisen des

Königreiches die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche. Sie sind ganz in derselben Art zusammengesetzt wie das Oberconsistorium selbst, stehen in denselben Verhältnissen zu den Kreis-Regierungen, wie jenes zum Ministerium des Innern, und theilen daher auch dieselben Gebrechen und dieselben Vorzüge ihrer Stellung mit jenem, nur daß die Nachtheile um den Grad fühlbarer werden, um welchen das Consistorium niedriger als das Oberconsistorium steht. Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ist auch hier nur so lange vorhanden, als man sie vorhanden lassen will. Dabei giebt es unnütze Weitläufigkeiten in Menge und am Ende Argwohn, Reibung und Verhinderung des Guten. Sonderbar; allenthalben klagt man über Geschäftsdrang und Ueberladung mit Arbeiten, und allenthalben quält man sich, unnützes Geschreibsel zu ersinnen und bringt auf diese Weise mit ängstlicher Sorgfalt der leidigen Form das Wesen zum Opfer. Nicht genug, daß zwei vom Staate angestellte und vereidete Mitglieder der Königl. Regierung den Consistorien als Wächter beigegeben sind, und die Rechte des Staates um so leichter wahren können, weil sie mit Einschluß der entschei-

denden Stimme die Mehrheit bilden, muß der theuern Form wegen auch das Kleinste und Unbedeutendeste, z. B. der Befehl zur Einsetzung eines vom Könige ernannten Geistlichen rc. rc. mittelst Schreibens oder Protocolls bei der Regierung, welche noch überdieß die Nachricht davon schon durch das Ministerium erhalten hat, nachgesucht werden. Es muß ein eigner Referent die Zeit, welche er auf etwas Nothwendigeres verwenden könnte, daran setzen, um das noch einmal zu untersuchen, was die beiden Regierungsmitglieder im Consistorium bereits vorher erwogen haben, muß Vortrag erstatten, Rescripte fertigen rc. Im Falle des Vortrags erhalten die beiden weltlichen Räthe, die ihrer Einsicht und ihrem Gewissen gemäß im Consistorium ihre innerste Ueberzeugung bereits ausgesprochen haben, und nun in der Regierung doch nicht die Farbe wechseln und anders urtheilen können, durch nochmaliges Votiren doppelte Stimmen, und verlieren in Gesellschaft des Präsidenten, des Directors, der Räthe und des Kanzleipersonales ihre kostbare Zeit. Der Verfasser dieser Schrift kennt nur den Gang, welcher in dem Consistorium und bei der Königl. Regierung in Ansbach ge-

nommen wird, wo bekanntlich von Seite des hochverehrten Vorstandes der Regierung die Wirksamkeit des Consistoriums möglichst befördert und der Geschäftsgang, wo es seyn kann, merklich vereinfacht wird. Es ist jedoch zu hoffen, daß die Consistorien zu Baireuth und in Speier sich nicht minder günstigere Verhältnisse erfreuen werden. Aber genügt dem Ganzen ein Vortheil, welcher nur auf dem guten Willen Einzelner beruht? hat die Kirchenverfassung an Selbstständigkeit gegen die Zeit gewonnen, in welcher der Kreiskirchenrath blos von dem Generalcommissäre abhängig war? Kann man läugnen, daß gegenwärtig einzelne weltliche Unterbehörden, welchen ohnehin Alles, was die Kirche angeht, ein Gräuel ist, pflichtschuldigst jede Gelegenheit benützen, um der Kirche zu zeigen, daß das Weltregiment in ihren Händen liegt? Darf man es sich verhehlen, daß der Referent bei der Königl. Regierung mit leichter Mühe die ganze Maschiene zum Stillstehen oder in Verwirrung bringen kann, wenn es ihm einmal gefällig ist, die kirchlichen Angelegenheiten eine Zeitlang bei sich ruhen zu lassen? Warum verschmäht man doch den einfachen Gang, die Consistorien in rein geistlichen An-

gelegenheiten sich selbst zu überlassen, in Gegenständen gemischter Natur aber, wie ehemals, als Section der Regierung zu betrachten und die weltlichen Behördem durch die Unterschrift des Kreisvorstandes zu dem schnellen Vollzug der getroffenen Verfügungen zu verpflichten?

Mag auch immer diese letztere Art von Geschäften der Staatsbehörde ganz überlassen bleiben. Die Kirche verliert dabei nichts; im Gegentheile gewinnen dann vielleicht die geistlichen Consistorialräthe wieder mehr Muße, die rein geistlichen Angelegenheiten schärfer im Auge zu behalten, und die geistige Fortbildung der untergeordneten Pfarrer durch Visitationen der Decanate, durch Kritiken der eingesendeten Arbeiten, durch Synodalfragen ꝛc. zu befördern. Die protestantische Kirche kann und darf ihr Heil besonders jetzt in nichts Anderem suchen, als in dem Uebergewichte des Geistes, wodurch sie drei Jahrhunderte hindurch ehrenvoll bestanden hat. Der Geist aber will bei der natürlichen Trägheit des äußern Menschen immer von Neuem angeregt, ermuntert und zum Theil wohl auch getrieben werden, und da der grössere Theil der Pfarrer bey aller Würdigkeit und Tüchtigkeit doch immer aus Männern be-

steht, die sich nur eines gewöhnlichen Maaßes geistiger Kräfte erfreuen, so war die frühere Einrichtung, die noch zum Theil in Würtemberg, Sachsen &c. besteht, und nach welcher man das Studium der Geistlichen auf alle Weise beförderte, gewiß äußerst zweckmäßig. Man verlangt besonders in unserer Zeit wieder mit vollem Rechte, daß der geistliche Stand in seiner Bildung sich über die andern Stände erheben, und will ihn daher auch nicht nach dem Grade seines äußern Glanzes, sondern nur nach dem Grade seiner errungenen innern Würde geschätzt und geachtet wissen. Nun hat sich aber bekanntlich die Bildung aller Stände merklich gehoben; müssen sich nicht auch die Pfarrer doppelt anstrengen, hinter denen nicht zurückzubleiben, die bei ihnen Erhebung, Stärkung und Beruhigung ihres Geistes suchen? Es giebt ohnehin fast keinen Stand, dem es so leicht gemacht wird, in seiner Bildung stehen zu bleiben, und zurückzugehen, als den Stand der Geistlichen. Größtentheils auf dem Lande geboren und erzogen; während der Zeit des jugendlichen Kampfes auf Gymnasien und Universitäten ohne hinreichende Aufsicht; in den Jahren, in welchen die gewonnene Geistesbil-

dung in's eigentliche Leben übertreten, in welchen der gelegte Saame aufgehen und Früchte tragen soll, lebensmüden und durch langes Wirken abgestumpften Geistlichen als Vicarien zugewiesen, treten die jungen Männer, kaum bekannt mit ihrem hohen Berufe, in ihr Amt; hören von nun an Niemanden als sich selbst, werden verblendet durch den Weihrauch den man so gerne jungen Rednern streut, und verlieren am Ende die immer größer werdenden Lücken in ihren Kenntnissen aus den Augen. Durch den fast ausschließenden Umgang mit den untern Klassen des Volkes wird der Geist aller Anstrengung überhoben, und lernt, sich recht gemächlich fortzubewegen; eine Menge fremdartiger Dinge, wie Landwirthschaft, Tabellenwesen ꝛc. zieht den Sinn noch mehr herab zum Niedern und Gemeinen; ein spärliches Einkommen, verbunden mit der Sorge für eine zahlreiche Familie, nöthigt, dem Juden und Bauern in's Handwerk zu greifen; die Gewißheit, ohne weitere Prüfung schon durch die Dienstjahre auf eine etwas bessere Stelle fortgeschoben zu werden, lockt das gründlichere Studium auf die Seite zu legen und zu einträglichern oder angenehmern Beschäftigungen zu

eilen. — Ist's da ein Wunder, wenn es statt vorwärts rückwärts geht; ist's da überflüssig, an Aufregungsmittel zu denken? ist's da nicht Pflicht, besonders für die Aufstellung tüchtiger, d. h. solcher Decane zu sorgen, welche neben gründlichen Kenntnissen auch die Kunst verstehen, die Geister aufzuwecken und den Erschlafften neues Leben einzuhauchen?

Man wird freilich entgegnen, der Bessere brauche des Sporns nicht, und werde im Gegentheile durch das beständige Drängen und Treiben mit Widerwillen und Unlust erfüllt; der Schlechtere aber bleibe, wie er sei, lasse sich die Arbeiten, die man fordere, von Andern für Geld und gute Worte machen, und und verursache den Aufsehern unnöthige Mühe. Aber es bedarf ja gerade keines Drängens und Treibens, um fortwährende Bildung zu erzielen. Ueber die Anregung des Geistes wird gewiß kein wahrhaft würdiger Geistlicher unwillig werden, wenn sie in gehöriger Art und Weise erfolgt; nur bequeme und selbstsüchtige Leute fühlen sich unangenehm beengt; auch die bessern lassen Manches liegen, wenn nicht Zeit und äußere Antriebe auf sie wirken; und die Behauptung, es werde durch dergleichen

Aufregungen nichts gewonnen, widerspricht aller Erfahrung. Es wird schon gewonnen, und dann denjenigen, höchstens, welche mit und ohne Anwendung aufregender Mittel Knechte bleiben, in Bier und Tabak das Glück ihres Lebens suchen und durch ihr gemeines Betragen allenthalben Aergerniß geben, geht nichts verloren. Mit dergleichen Leuten sollte man aber auch keine Gemeinde strafen und der Gefahr des geistigen Todes aussetzen, sondern man sollte diese Unwürdigen ohne Rücksicht schleunigst aus dem Stande der Geistlichen entfernen und Holzhacken oder sonst etwas der Welt Nützliches thun lassen. Es giebt, Gott sei gedankt! in Baiern nur wenig solche Auswürflinge, und ein Paar ernste Exempel würde die Anzahl dieser räudigen Schaafe noch bedeutend vermindern, oder wenigstens das Nachwachsen erschweren. Der größte Theil der Geistlichen ist gewiß von redlichem Willen erfüllt und sehnt sich nach der leitenden Hand, die ihn auf dem Felde des Geistes vorwärts führt. Mögte man nur auch auf Gymnasien und auf Universitäten, bei Prüfungen und bei Beförderungen den guten Kopf, nicht auf Kosten des guten, unverdorbenen Herzens hervorheben, und auf den Unter-

schied zwischen einem Theologen und einem Geistlichen mehr, als zu geschehen pflegt, achten. Des Theologen Sache ist es, den Glauben wissenschaftlich zu begründen, die errungene Wahrheit möglichst klar darzustellen und dadurch ihre extensive und intensive Wirksamkeit zu befördern. Der Geistliche hingegen bedarf zwar auch der wissenschaftlichen Bildung, um die religiösen Ideen zwar vollständig zu erkennen; aber er überläßt doch das tiefere nur für den Gelehrten gehörige Studium dem Theologen und benützt dessen Vorarbeiten für seine Zwecke. Diese aber bestehen darinnen, religiöse Ideen nicht erst aufzufinden und zu begründen, sondern vielmehr darinnen, die schon gefundenen und hinreichend begründeten im Volke zu verbreiten, das todte Wort lebendig zu machen, und dadurch Christum selbst wieder in's Leben zu rufen. Mit einem Herzen voll frommer Liebe soll er die ihm dargebotene Offenbarung ergreifen, ihren heiligen Saamen soll er in dem Kreise seiner Gemeinde ausstreuen, und wachen soll er über der schönen Saat des Evangeliums damit der Feind nicht komme und Unkraut unter den Waizen streue, daher muß auch bei

seiner Anstellung neben der Geistesbildung auch auf den redlichen Willen und auf die Gabe der Mittheilung Rücksicht genommen und darauf gesehen werden, daß er nicht blos Theologe, sondern daß er auch ein wahrhaft christlicher Mann und ächter Seelsorger sei in der That.

Aber gerade dieser ehrwürdigen Klasse von Seelsorgern thut eine verständige und andauernde Aufregung vorzüglich Noth, damit nicht die Theorie über der Praxis versäumt werde, und damit sich nicht aus Mangel an neuem Zufluß der Vorrath durch das beständige Schöpfen erschöpfe. Die beste Aufregung aber und zugleich die würdigste ist ohne Widerrede die durch Umgang und Ideentausch. Wirkt nicht schon auf Gymnasien und Universitäten der Umgang wahrhaft gebildeter Männer mit Zauberkraft auf das empfängliche Gemüth des Jünglings, der in der Unterredung mit dem väterlichen Freunde, vor dessen Geist sich sein Geist mit Achtung beugt, unendlich mehr an Geist und Herz gewinnt, als in Lehrstunden und am Katheder? Fehlt es an Decanen und andern würdigen Geistlichen, bei welchen unsere Kandidaten, wenn sie auch in der Nachbarschaft

alten Geistlichen zur Hand gehen müßten, erst wahrhaft studiren und ein geistliches Leben führen lernen könnten? — Ist man überzeugt, daß durch das Einsenden einiger Predigten im Jahre die Oberbehörden belästigt werden, ohne dennoch die eigentlichen und gewöhnlich gehaltenen Predigten der Geistlichen kennen zu lernen, warum ahmt man nicht die im Wirtembergisch bestehende zweckmäßige Einrichtung nach, wo dem Decane bei der Visitation der sämtlichen Concepte der im Laufe des Jahres gehaltenen Predigten und Reden vorgelegt werden, wo dieser aus der ganzen Sammlung nach Belieben auswählt, das Gewählte zu Hause durchgeht und dem Consistorium übergiebt? wo der Pfarrer nicht in der Stadt, sondern bei seiner Gemeinde vor dem Decane predigt, und wo nicht blos die Pfarreien, sondern auch die Decanate durch die Oberbehörden untersucht werden? Warum sind die Synodalarbeiten in's Stocken gerathen? warum werden die jährlichen Synoden nicht noch besser benützt? warum verlangt man nach der Anstellungsprüfung, die schon im 2. Jahre nach dem vollendeten Universitätsstudium erfolgt, gar keine Prüfung der wissenschaftlichen Kenntnisse selbst bei denen mehr, welche von

Pfarre zu Pfarre wandern und als Decane die geistigen Führer der Geistlichen werden wollen? Gewiß scheuen die Bessern eine wiederholte Prüfung nicht, wenn sie mehr eine wissenschaftliche Unterhaltung als ein blos für Schüler passendes Examen zur Prüfung des Zahl- und Wortgedächtnisses ist; der Bequeme findet darinnen einen unaufhörlichen Sporn zur Thätigkeit; der Träge wird entlarvt und den Unwürdigen ereilt um so schneller die verdiente Schande. Freilich erwüchse dadurch den Decanen und Consistorialräthen eine neue Last von Geschäften; aber würden sich diese Männer nicht mit Vergnügen dieser geistigen Arbeit unterziehen, wenn sie dagegen von andern mehr die Hand als den Geist in Thätigkeit erhaltenden Beschäftigungen losgesprochen würden und wöchentlich etwa nur einen halben oder einen ganzen Tag zu dergleichen wissenschaftlichen Unterredungen verwenden dürften?

Der genaue Zusammenhang der Kirche mit der Schule und die Nothwendigkeit, daß der Geistliche auch in und für die Schule arbeite, ist längst nachgewiesen, und nur die Trägen verweigern ihre Mitwirkung in einer so heiligen Angelegenheit. Der Geistliche in Baiern

ist vermöge seines Amtes zugleich der erste Schulaufseher, und der Unterricht der Jugend, die Fortbildung der Lehrer, die monatlichen Zusammenkünfte mit den Vorständen der Gemeinden ꝛc. ꝛc. nehmen einen großen Theil seiner Zeit in Anspruch. Wenn nur nicht auch hier so viel Form und so wenig Sache wäre! Wenn nur das beständige Anhören von Klagen über Schulversäumnisse, über zu starke Beiträge für die Schule; über Verblendung der Aeltern ꝛc. ꝛc. nicht am Ende auch den Bessern unmuthig machte? und wenn nur nicht die Stellung des Geistlichen gegen die Gemeinde so widrig wäre, daß er sich fast mit dieser entzweien muß, wenn er kräftig zum Besten der Schule einwirken will! Dazu kommt die Halbbildung der Lehrer, der Umstand, daß diese zwar nicht ganz leer an Kenntnissen, aber häufig sehr leer von frommem Sinne sind, und daher der Kirche nicht nur nicht vorarbeiten, sondern vielmehr schaden; daß die Pädagogik in der neuern Zeit zu große Fortschritte gemacht hat, als daß man dem Geistlichen zumuthen könnte, sie blos als Nebensache mitzuschleppen; daß in den Schulen, wie in andern Zweigen der Staatsverwaltung, das große Uebel einreist,

vermöge dessen zwar befohlen, aber auf den Vollzug des Befohlenen wenig geachtet wird; und daß endlich Schule und Kirche nur unten, aber nicht bei den Oberbehörden in vollkommener Verbindung stehen. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß vor allen Dingen den Schulen wieder ihre richtige Stellung gegeben und nicht blos darauf gesehen würde, Soldaten und Bürger, sondern Christen in niedern und höhern Lehranstalten zu bilden; daß die Aufsicht und das Geschäfte der Anordnung im Einzelnen und fürs Ganze christlichen Pädagogen anvertraut, vom Geistlichen nur die Aufregung des geistigen Menschen gefordert, auf christlichen Sinn der Lehrer mehr gesehen, die Lehrer noch besser fortgebildet, auf der einen Seite nicht zu hoch gestellt, auf der andern aber nicht zu niedrig behandelt würden, und daß überhaupt das Geistige geistig betrieben werden möge. Uebrigens beruft sich der Verfasser in Bezug auf diesen Gegenstand auf die im vorigen Jahre von ihm herausgegebene Schrift: Bemerkungen über das Volksschulwesen in Baiern, und geht deßwegen hier darüber hinweg.

Der Geistliche in Baiern findet zwar noch an vielen Orten seinen Unterhalt nur spär-

lich, und diese dürftige Lage hat auf seine Wirksamkeit einen entscheidenden Einfluß. Doch ist bereits die löbliche Fürsorge getroffen, die so ganz schlecht begabten Pfarreien zu verbessern, und es hat auch die Zahl derjenigen Stellen, welche unter 400 fl. ertragen, merklich abgenommen. Auch fehlt es keineswegs an guten, ja zum Theil an sehr ergiebigen Pfründen, und da alle erledigte Pfarreien öffentlich ausgeschrieben werden, da eine im Ganzen sehr zweckmäßige Beförderungsordnung Jedem den Weg zu einem einträglichen Amte eröffnet und vorzeichnet, so bleibt Jedem die Hoffnung von den minder einträglichen Anfangsstellen bald auf eine bessere vorrücken zu dürfen. Unstreitig ist durch diese Einrichtung das Loos der Geistlichen dem Loose der meisten Staatsdiener vorzuziehen, die Jahre lang umsonst dienen müssen, während der Candidat fast von dem Tage an, an welchem er die Universität verläßt, sein Auskommen findet. Aber wie jedes Ding zwei Seiten hat, so verlieren durch den in der Beförderungsordnung vorgezeichneten Gang einzelne Gemeinden in demselben Grade, in welchem die Pfarrer gewinnen. Es liegt am Tage, daß Seelsorger für ihre Gemeinden nur

dann wohlthätig zu wirken vermögen, wenn sie dieselben genau kennen, und sich durch mehrjähriges treues Wirken Achtung erworben haben. Es bedarf einer langen Zeit, bis ein Vorurtheil ausgereutet und ein Grundsatz lebendig gemacht wird, und wer den Einfluß langjähriger Wirksamkeit auf einer Stelle genau kennen lernen will, der vergleiche diejenigen Gemeinden, in welchen eine Reihe von Jahren hindurch die Geistlichen schnell gewechselt haben, mit denjenigen, in welchen die Achtung von dem Geistlichen schon aus der Schule in die reifern Jahre hinübergenommen wird, und in welchen noch Männer und Greise den Vater der Gemeinde ehren, welcher sie in ihrer Jugend so oft mit liebevollem Ernste zurechtgewiesen hat. Was soll aber werden, wenn die Manier, von einem Orte zum andern zu ziehen, so fort dauert, wie sie angefangen hat? wenn selbst abgelebte Greise um 50—100 fl. an ihrer jährlichen Einnahme zu gewinnen, ihre Gemeinden verlassen und andere suchen, bei welchen sie auch bei dem besten Willen nichts mehr zu bewirken im Stande sind? Am Schlimmsten sind ohne Zweifel diejenigen Gemeinden berathen, die ihre Pfarrer nur gering, und die-

jenigen, welche sie sehr gut bezahlen, jene, weil sie lauter Anfänger und diese nur auf kurze Zeit zu sehen bekommen, diese, weil sie nur Greise zu Seelsorgern erhalten, welche den beständig wechselnden Vicarius schon mitbringen. Die Kosten, welche den Gemeinden durch das schnelle Hin- und Herziehen der Geistlichen erwachsen, die Unzufriedenheit, welche dadurch entsteht, und andere nicht unbedeutende Nachtheile sind dabei gar nicht in Anschlag gebracht. Auch die Vicarien und Pfarrverweser verlieren bei dem schnellen Wechsel der Pfarrer; denn sie müssen fast immer auf der Reise seyn, und eine Menge Zeit und Kräfte, die sie ihrem Studium widmen sollten, dazu anwenden, sich mit den Ortsverhältnißen rc. bekannt zu machen. Nicht minder wächst dadurch den Nachbarn eine bedeutende Last zu, die umsonst, und mit Hintansetzung ihrer eigenen Gemeinde oft 2 bis 3 Stellen versehen helfen müssen, da in der Regel eine Erledigung gleich ein ganzes Duzend andere nach sich zieht. Ließe sich denn dieser große, durch das allmählich einschleichende Patronatsrecht einzelner Gemeinden und Herrschaften und durch die verderblichen Nachsitze der Wittwen noch vergrößerte Uebelstand nicht

dadurch vermindern, daß man dem Würdigen, der oft so gerne bei seiner Gemeinde bliebe, wenn ihn nur nicht Nahrungssorgen quälten, persönliche Zulagen ertheilte, und ließen sich diese Zulagen nicht dadurch erlangen, daß man sich die Zuschüße aus den Staatskassen zur freien Verfügung vorbehielte, und bestimmte Klassen unter den Bewerbern machte?

Es besteht zwar schon eine allgemeine Unterstützungskasse, zu deren Zweck es mit gehört, bejahrte Männer abzuhalten, ihre Pfarreien mit andern zu vertauschen. In diese Kaße, aus welcher überdieß das Oberconsistorium in besondern Fällen Summen zur Haltung eines Vicars, zur Besoldungsverbesserung der Decane rc. anweist, giebt jeder neu ernannte Geistliche ein Viertheil seiner jährlichen Gesamteinnahme, jeder Beförderte den vierten Theil der erlangten Mehreinnahme, jeder schon angestellte jährlich 1 p. C. seiner ganzen Diensteinnahme, und außerdem werden ihr noch alle Ueberschüße der erledigten Pfarreien verrechnet. So wohlthätig aber auch diese Einrichtung an sich ist, so laut haben sich doch bereits einzelne Stimmen dagegen erhoben. Man ist schon mit den starken Abgaben unzufrieden, und glaubt,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

dem Geistlichen, der ohnehin so viel bezahlen müsse, hätte diese neue Last nicht zu den andern aufgebürdet werden sollen. Man erklärt diese Kasse für eine gewöhnliche Privatkasse und nimmt daher für jeden Beitragenden das Recht in Anspruch, über die Art der Verwendung stimmen oder doch wenigstens öffentliche Rechenschaft fordern zu dürfen. Man tadelt es, daß auch jüngere Geistliche aus dieser Kasse mit Zulagen bedacht werden, und daß solche, welche ihr Amt noch recht wohl versehen könnten, durch diese Zulagen erst gereitzt würden, Vicarien zu halten. Man will es unrecht finden, den ausgesprochenen Gehalt der Decane rc. daraus zu ergänzen, weil diese Männer in dieser Function mehr Staats- als Kirchen-Diener seien, und also auch dafür vom Staate honorirt werden sollten. Mag Jeder darüber sein Urtheil fällen, wie er es für gut findet, so viel scheint gewiß, daß wenn auch nicht alle, doch einige dieser Klagen Beherzigung verdienen, und daß die ganze Einrichtung dieser Unterstützungskasse noch genauere Bestimmungen erfordert, wenn sie ihrem wohlthätigen Endzwecke vollkommen entsprechen soll.

So trefflich im Ganzen für das Greisenalter der Geistlichen oder für Fälle des Unglücks gesorgt ist; so sehr muß dem Familienvater grauen, wenn er an seinen Tod und an das Schicksal seiner Hinterbleibenden denkt. Und doch ist vielleicht in ganz Deutschland für Wittwen und Waisen nirgends besser gesorgt als in Baiern! Während die Wittwe des Staatsdieners für die jährliche Einlage eines Procentes den fünften Theil von der Besoldung des Mannes, und während außerdem jedes unmündige Kind noch ein Fünftheil des Wittwengehaltes bezieht, empfängt die Wittwe eines Geistlichen mit ihrer kleinen oder großen Familie, für dieselbe Einlage des Mannes, er sei würdig oder unwürdig gewesen, habe große oder geringe Besoldung bezogen, sei Land- oder Stadtgeistlicher, Pfarrer oder Decan gewesen, und habe kurze oder lange Zeit gewirkt, die Summe von 50 fl., sage fünfzig Gulden, und muß dafür noch dem Königl. Oberconsistorium unendlichen Dank wissen, weil es nur durch dessen Bemühungen dahin gekommen ist, daß Wittwen und Waisen nicht ganz dem öffentlichen Almosen Preis gegeben sind. Schon die Stände des Reiches haben die Unzulänglichkeit einer solchen Unter-

stützung gefühlt und auf einen Zuschuß von 15000 fl. aus dem Staatsvermögen angetragen. Was die Kammer der Abgeordneten unbedingt empfohlen hatte, glaubte die Kammer der Reichsräthe nur unter Bedingungen empfehlen zu dürfen, und dadurch ist es gekommen, daß dieser Zuschuß noch immer von dem guten Willen des Finanzministeriums abhängig gemacht ist, ohnerachtet auch nach erfolgter Bewilligung eine Wittwe noch nicht einmal 100 fl. jährlich für sich und ihre Waisen zu beziehen hat. Wird den Tagen der Zukunft für euch, Verlassene, keine ergiebigere Quelle entströmen?

Das Gesamtvermögen der protestantischen Kirchengemeinden steht, wie allenthalben, so auch in Baiern, unter dem besondern Schutze des Staats. Dieser Schutz hat in den verhängnißvollen Jahren 1816—1817 den Stiftungen ꝛc mehrere Millionen gekostet, und viele Gemeinden werden sich noch lange Zeit mit Schrecken erinnern, in welchem Zustande ihnen die zwangsweise abgeforderten Kapitalien von den Verwaltungsbehörden zurückgegeben worden sind. Die Forderung, das Verlorne zu ersetzen, ist an sich gewiß nichts weniger als ungerecht, wenn sie von den Eigenthümern an den Schutzherrn ge-

macht wird. Aber es giebt Fälle, in welchen die Gerechtigkeit der Billigkeit weichen muß, und in welchen nichts übrig bleibt, als Maaßregeln der Noth und das Andenken an unglücklich gewählte Heilmittel in den Abgrund der Vergessenheit zu begraben. Ein solcher Fall möchte in Ansehung der allgemeinen Verwaltung des Gesamtvermögens der Stiftungen vorhanden seyn, und es kann nunmehr wohl nur da auf Ersatz gedrungen werden, wo sich den einzelnen Verwaltern offenbare Nachläßigkeit oder Untreue nachweisen läßt. Dank sei es der väterlichen Sorge unseres Königs, daß gegenwärtig solche Erfahrungen in Baiern nicht mehr vorkommen werden, nachdem in der Verfassung des Reiches als Grundsatz ausgesprochen worden ist: das Stiftungsvermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Finanzvermögen eingezogen und für andere als die bestimmten Zwecke ohne Einstimmung der Betheiligten und bei allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräussert oder verwendet werden.

Man hat viel darüber geredet und geschrieben, ob das gesammte Vermögen des Cultus

der Besteuerung mit Recht oder mit Unrecht unterworfen worden sei. Daß die eingeführte allgemeine Besteuerung Einzelne sehr hart trifft, ist gar nicht zu läugnen; aber es möchten sich doch auch nicht leicht entscheidende Gründe für das Recht einer theilweisen Steuerbefreiung auffinden lassen. Es haben sich jetzt auch die meisten Stimmen dahin vereinigt, daß zwar dem Staate allerdings das Recht zustehe, die geistlichen Güter zu besteuern. Aber das billigen nur sehr Wenige, daß man die Last der Abgabe nicht auf den Eigenthümer, sondern auf den Nutznießer gewälzt, daß man nicht etwa nur diejenigen Pfarrer, welche erst nach der Erscheinung des Befehles angestellt wurden, und sich daher die Bezahlung der Steuersumme als eine lästige Bedingung gefallen lassen mußten, sondern auch diejenigen, welche bereits viele Jahre lang angestellt waren, welchen des Königs Wort ihre volle Einnahme gesichert hatte, die von ihrer vollen Einnahme Taxen und andere Abgaben bezahlen mußten und die vielleicht zum Lohne vieljähriger Dienste auf dergleichen Pfarreien befördert worden waren! Und doch gab es eine Zeit, in welcher man es den Betheiligten sehr übel nahm,

wenn sie sich über diese Verfahrungsweise beschwerten! Indessen muß man zur Steuer der Wahrheit beifügen, daß bereits durch die Finanzbehörden manche bedeutende Erleichterungen durch die Einführung einer congrua rc. bewilligt worden sind. Hoffentlich geht daher wohl kein Landtag mehr vorüber, ehe man ernstliche Anstalten trifft, um das Geschehene, wenn auch nicht ganz, doch wenigstens theilweise wieder gut zu machen.

Gegenwärtig ist das ganze Stiftungsvermögen wieder in die Hände der einzelnen Gemeinden zurückgegeben, und der Erfolg dieser wohlthätigen Einrichtung hat sich bereits auch schon auf das Herrlichste bewährt. Denn fast allenthalben fangen die geschlagenen Wunden an zu heilen, die Gelder werden sicher untergebracht, die Einnahmen mehren, die Ausgaben vermindern sich, die großen Verwaltungskosten mit Ausschluß der noch schwer lastenden Exigenzbeiträge sind kaum zu rechnen, und mit dem Vertrauen fängt die fast gänzlich verschwundene Lust, neue Stiftungen zu machen, wieder an, aufzuleben. Die Gemeinden sind selbst die Verwalter ihres Vermögens, haben eine zweckmäßige Schranke gegen das Eindringen der

blosen Willkühr in der Oberaufsicht des Staates, legen jährlich Rechnung ꝛc. ꝛc. Nur ein Umstand fällt auf, und kann, wenn ihm nicht bald vorgebeugt wird, künftig sehr nachtheilige Folgen haben. Man hat nämlich bei dem angestellten Grundsatze: die Gemeinde ist Eigenthümerin der Stiftungen, und soll daher auch die Verwalterin ihres Vermögens seyn, nicht an den Unterschied des Glaubensbekenntnisses gedacht. Allein bei Gemeinden, welche aus Katholiken und Protestanten gemischt sind, ist dieser Unterschied sehr wichtig. Nicht die Gesamtgemeinde, sondern nur jede Kirchengemeinde pro rata ist Eigenthümerin ihres besondern Kirchengutes, und wenn einmal der Grundsatz: „suum cuique" gelten soll, so können die protestantischen Gemeindeglieder eben so wenig in die Verwendung des zur katholischen Kirche gehörigen Vermögens zu sprechen haben, als die katholischen Gemeindeglieder berechtigt sind, sich in die Verwendung des protestantischen Kirchengutes zu mischen.

Dem Pfarrer kommt in der Aufsicht der Verwaltung des Kirchenvermögens, wenn dasselbe einmal ganz in den Händen der Kirchengemeinden liegt, kein anderes Stimm- und

Aufsichtsrecht zu, als jedem andern Mitgliede der Gemeinde, oder dem mit der Verwaltung beauftragten Ausschuße. So lange aber die Kirchengemeinden noch nicht geschieden, so lange die Pfarrer die einzigen Repräsentanten ihrer Kirche sind, und so lange geistliche und weltliche Behörden sich häufig noch feindlich entgegenstehen: so lange gebührt unstreitig dem Pfarrer eine entscheidende Stimme, und es ist nicht recht zu begreifen, warum man diese nur den Landgeistlichen eingeräumt hat, während man den Stadtgeistlichen nichts als das bloße Recht zugesteht, Einsicht zu nehmen und Erinnerungen zu machen. Was frommt die blose Einsicht in eine bereits geschehene Sache, oder das Beischreiben einer Bemerkung, zu einer Rechnung, welche erst nach Ablauf eines Jahres gelegt und noch später revidirt wird? Kann nicht besonders bei gemischten Gemeinden Alles längst verloren und verdorben seyn, ehe die Oberbehörde nur Kunde von den vorgefallenen Fehlern erhält? Ist es Recht, den Stadtpfarrer so spät zu hören, oder sich um seine Stimme gar nicht zu kümmern, da er doch unstreitig das meiste Interesse und die genauesten Kenntnisse von dem Zustande der Kirche hat? Findet

man nicht öfters die Verwaltung des Kirchengutes Männern anvertraut, die sich vielleicht das ganze Jahr hindurch um keine Kirche kümmern, und kaum recht wissen, zu welcher sie selbst gehören? Dabei möchte man noch die Frage aufwerfen, ob denn die Königl. Consistorien immer eine vollständige Kenntniß von dem Zustande des gesammten Kirchenvermögens haben, und ob es nicht zweckmäßig wäre, demjenigen Rathe, welcher bei den Regierungen den Vortrag in Stiftungssachen hat, zugleich auch Sitz und Stimme im Consistorium zu geben, weil doch durch ihn allein auf dem kürzesten Wege die nöthige Auskunft ertheilt werden kann, und gewiß viele Fälle vorkommen, in denen ein mündliches Benehmen mit leichter Mühe ordnet, was lange Schreibereien nie ganz zu ordnen vermögen?

Ueber geistliche Gewalt und Kirchenzucht, über Gottesdienst und Liturgie, über den religiösen und sittlichen Zustand der Protestanten in Baiern, wäre viel zu sagen. Aber theils sind diejenigen Fragen, welche in Bezug auf diese Gegenstände zur Erörterung vorgelegt werden könnten, schon oben genügend beantwortet, theils ist in der neuesten Zeit so viel darüber geschrieben

worden, daß man annehmen darf, die Acten seien darüber geschlossen, und es bedürfe nur der ordnenden Hand der obern Staats- und Kirchenbehörden, um frühern Mißgriffen und Mißdeutungen vorzubeugen, die Zuchtlosigkeit zu verbannen, auf die Erfüllung der bestehenden Gesetze zu dringen, und dadurch alle weitern Zwangsmittel auf immer zu verbannen. Mögen nur bald in Baiern eigentliche Kirchengemeinden gebildet und dadurch der Grund zu einer vollständigen Verfassung gelegt werden. Hoffend und erwartend sieht man besonders in dieser Beziehung der bevorstehenden Generalsynode entgegen, und bedauert schmerzlich, daß die frühern Einleitungen zu diesem wichtigen Werke durch unbegreifliche Verblendung auf eine so traurige und unchristliche Weise unterbrochen worden sind.

5. Die Generalsynode.

Synoden oder Zusammenkünfte zur Berathung und Beschlußnahme in Angelegenheiten der Religion sind tief in dem Wesen des Christenthums, als einer Religion gegründet, die

auf dem Boden der Freiheit ruht, und ihre Anhänger allenthalben als Freie behandelt wissen will. Schon die Apostel versammelten deßwegen die einzelnen Glieder der Gemeinde, und vernahmen ihre Stimme, so oft Gegenstände von Wichtigkeit verhandelt wurden. Allenthalben ahmten die einzelnen Gemeinden diese Einrichtung nach, verwebten diese gegenseitigen Besprechungen mit ihrer Verfassung auf das Innigste, und so erlangten dieselben nach und nach den Charakter der Gesetzmäßigkeit. Sie verbreiteten sich, und ihr Ansehen wuchs in dem Grade, in welchem die Gemeinden sich vergrößerten, die Gegenstände der Berathung sich vervielfältigten und die daselbst gefaßten Beschlüsse allgemein verbindende Kraft erhielten. Zwar wurden sie im Laufe der Zeit oft nichts als elende Förmlichkeiten, und nachdem die Infallibilität der Päbste und der Glaubenszwang gesetzliche Giltigkeit erhalten hatten, bedurfte es gar keiner Synoden mehr, weil die Gemeinden ihrer Rechte und die einzelnen Glieder derselben ihrer Freiheit beraubt waren. Aber nichts destoweniger erhielten sie sich und retteten späterhin ihr Ansehen wieder durch den merkwürdigen und in der römischkatholischen

Kirche allerdings inconsequenten Satz: das Concilium ist über dem Pabste.

Die protestantische Kirche kann ihrer auf keine Weise entbehren, und die Geschichte der Reformation lehrt auch hinreichend, welchen großen Einfluß sie auf die ganze Verfassung besonders im ersten Jahrhunderte geäußert haben. Nur nahmen an ihnen mehr die Gelehrten und die Fürsten als das Volk Antheil, weil die hergestellte Glaubens- und Gewissensfreiheit dieses unmittelbar auf das Wort Gottes hinwies, und Gelehrte und Fürsten gleich anfangs als die geistlichen und weltlichen Repräsentanten der Kirche angesehen wurden. Unter diesen aber blieben die Zusammenkünfte beständig, wenn sie gleich ihre Form änderten, und zuletzt wurden sie sogar in den Consistorien, bei den Kirchenvorständen und durch die Spezialsynoden der einzelnen Geistlichen permanent. Wie könnten und dürften sie auch je in einer Kirche fehlen, die weder Herrscher noch Diener anerkennt, und von einem besonders priviligirten Priesterstande nichts weiß, sondern vielmehr nur freie Bürger in sich faßt, welche als solche ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten in brüderlicher Eintracht gemeinschaftlich

berathen und beschließen? Nur diese Synoden sind für die protestantische Kirche der einzig richtige und sichere Weg, auf welchem dieselbe ihre Einheit erhalten, ihre Würde behaupten und ihren Feinden mit Erfolg widerstehen kann. Sie sind besonders wichtig in einer Zeit, in welcher mit dem Corpus Evangelicorum der äußere Schutz und der Mittelpunct der protestantischen Kirche verloren gegangen ist, und unumgänglich nothwendig werden sie unter Verhältnissen, wie die gegenwärtigen, wo in den einzelnen Theilen des Kirchenwesens eine förmliche Anarchie einzureisen droht, wo das Alte nicht mehr genügen will und ein neues Leben aus den Trümmern des Dahingeschwundenen sich zu erheben und zu gestalten sucht. Unter solchen Umständem reichen aber auch die gewöhnlichen Spezialsynoden nicht mehr aus, die nur so lange wohlthätig wirken, als das bereits Bestehende in seinem Gange erhalten werden soll, die aber, weil sie vereinzelt dastehen und der Einheit im Ganzen mangeln, Leben und Wirksamkeit nur in beschränktem Maaße äußern, und das Große, Neue und Allgemeine nicht zu umfassen vermögen.

Schon längst sehnt man sich deßwegen nach einer allen Protestanten gemeinschaftlichen Synode, auf welcher die durch die Stürme der Zeit entstandenen Zerrüttungen wieder gehoben, die losen Bande wieder fester geknüpft, und die Verhältnisse der protestantischen Kirche der römischkatholischen gegenüber wieder geordnet werden sollen. Aber ist wohl dazu Hoffnung, so lange Rom, über diese Zersplitterung unserer Gemeinden erfreut, Alles aufbietet, die Vereinigung zu hindern, während es die Bande seiner Verfassung desto eifriger befestigt und ordnet; so lange selbst protestantische Schriftsteller den Fürsten anrathen, dergleichen Zusammenkünfte als dem Staate gefährlich zu verbieten; so lange alle Verbindung mit auswärtigen Unterthanen als strafwürdig betrachtet wird, und so lange die unselige Reibung zwischen Staat und Kirche mit der ihr anklebenden Eifersucht und dem sie begleitenden Mistrauen noch fortdauert?

Es bleibt daher für die erste Zeit wohl nichts übrig, als daß wenigstens die Protestanten in einzelnen Staaten sich wieder an einander anschließen, und diese Verbindung durch Synoden herstellen und erhalten. Der Anfang

dazu ist bereits in mehreren deutschen Staaten gemacht worden, und auch Baiern, das in allem Guten nicht zurückbleiben will und namentlich in Absicht auf seine Verfassung selbst den größten Staaten Europas zum Muster dienen kann, hat bereits die ersten Schritte gethan, um diesem schönen Zwecke zu entsprechen. Die schon seit mehrern Jahren genehmigte Generalsynode ist bereits festgesetzt und wird in einigen Wochen eröffnet werden. Indessen scheinen einige der höchsten Verordnung vom 26. Mai 1818 gewiß nicht absichtlich beigefügte Worte der Sache eine nicht sehr günstige Wendung zu geben. Es heißt nämlich in gedachter Verordnung: die Generalsynode soll am Sitze des Consistoriums gehalten werden. Der Ort an sich, wo eine allgemeine Zusammenkunft Statt findet, ist willkührlich, und es kann unmöglich in der Absicht der obersten Staats- oder Kirchenbehörde liegen, dieselbe auch dann für immer auf eine bestimmte Stadt zu verweisen, wenn wichtige Gründe eine Abänderung dieser Verordnung nothwendig, wenigstens sehr wünschenswerth machen. Diese Gründe sind aber unstreitig vorhanden. Denn dadurch, daß man die ge-

dachten Worte „am Sitze des Consistoriums“ nicht so deutet: am Sitze eines Consistoriums überhaupt, sondern so: am Sitze eines jeden Consistoriums, werden drei Synoden, zu Ansbach, zu Baireut und zu Speier nothwendig, die nicht blos die Kosten bedeutend vermehren, sondern sogar den Zweck der Versammlungen geradezu vereiteln. Sie sind nichts weiter als etwas größere Spezialsynoden und nichts weniger als die gesetzlich versprochene Generalsynode; sie gestatten keine gemeinschaftliche Berathung, sondern getrennte Unterredungen, bei welchen man an den verschiedenen Orten verschieden urtheilen wird; sie werden nicht vereinigen, sondern trennen und unzufrieden machen, wie die rheinische Synode bereits schon die Spaltung unter den Protestanten vermehrt und gerechte Unzufriedenheit in den diesseitigen Kreisen veranlaßt haben.

Indessen sind gegenwärtig schon zwei Synoden für dieses Jahr ausgeschrieben, und wenn auf dieselben, wie es heißt, nur allgemeines Besprechen über kirchliche Einrichtungen Statt findet, so steht zu erwarten, daß man dabei auch dieses Uebelstandes gedenken und Fürsorge treffen werde, ihn künftig abzustellen und statt

dreier Zusammenkünfte jederzeit nur eine, entweder abwechselnd an den Sitzen der Consistorien, oder an einem dritten Orte zu bewirken.

Berathung über innere Kirchenangelegenheiten ist der Zweck der Generalsynode. Zwar hat der Ausdruck „innere Kirchenangelegenheiten" etwas Unbestimmtes; aber er läßt sich in so ferne leicht genauer bestimmen, als man nur dasjenige auf ihn anwenden darf, was in dem 1818 erschienenen Edicte über die kirchlichen Angelegenheiten der protestanschen Gesammtgemeinde unter dieser Beziehung aufgenommen ist. Offenbar steht es jedem Mitgliede der protestantischen Kirche in Baiern zu, einzelne Gegenstände zu benennen, welche ihm für eine allgemeine Berathung geeignet und würdig erscheinen. Aber da die Ansicht der Einzelnen oft sehr beschränkt, oft ganz verkehrt ist, und der Gesammtheit unmöglich zugemuthet werden kann, die ihr ohnehin nur sparsam zugemessene Zeit mit Nebendingen oder Kleinlichkeiten ꝛc. ꝛc. zu verlieren: so ist durchaus erforderlich, daß erst dasjenige, was zum Gegenstande der Berathung vorgeschlagen ist, vorher wohl durch das Oberconsistorium oder durch sonst eine Auswahl wür-

diger Männer geprüft werde. Für dieses Mal hat das Oberconsistorium auf den Grund der durch die Decanate und Consistorien eingeholten Gutachten folgende Gegenstände zur Berathung zu bringen beschlossen:

a.) die Rechenschaft über die Administration der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwenkasse;

Diese öffentliche Vorlage ist in mehr als einer Rücksicht wichtig. Sie beurkundet die rühmliche Sorgfalt, mit welcher sich die obern Kirchenbehörden bisher des Wohls der Geistlichen und deren Wittwen und Waisen angenommen haben, und zeigt, wie viel Gutes bei wenigen Mitteln ausgerichtet werden kann, wenn man ernstlich und mit Klugheit will. Sie wird diejenigen, welche bisher mit dem Stande der Kassen nicht bekannt waren, oder einzelne Zahlungen ꝛc. dem Zwecke der Anstalten nicht gemäß fanden, über die wahren Ursachen der gegenwärtigen Behandlungsweise aufklären und das beste Heilmittel gegen das hie und da schon eingerissene Mißtrauen werden. Sie zeigt, wie offen die Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen

handeln, wie gerne sie diesen gestatten, ihre Ansichten zu äußern und wie wenig ihre Handlungsweise das Tageslicht zu scheuen hat. Sie wird Gelegenheit geben, über die künftige Verwaltung dieser Kassen, über einzelne dabei zu beobachtende Grundsätze und Förmlichkeiten sich zu verständigen, und über die Mittel Verabredung zu nehmen, wodurch die Einnahme vermehrt, die Lage der emeritirten Geistlichen, der Wittwen und Waisen verbessert und die Vertheilung der einzelnen Gaben nach möglichster Gerechtigkeit und Billigkeit vollzogen werden kann.

Bei dieser Gelegenheit aber wird hoffentlich auch der Stand des gesammten Kirchenvermögens etwas genauer in's Auge gefaßt, manches Irrige einzelner Ansichten berichtigt und wenigstens vorbereitende Besprechung über die Art und Weise gefaßt werden, wie künftig in Absicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens in Städten und bei gemischten Gemeinden gehandelt werden soll. Weiter kann in dieser Sache aber gegenwärtig nichts geschehen, da jede Abänderung eine nähere Bestimmung des Gemeindeedictes erforderlich macht, diese aber ohne allerhöchste Genehmigung und auch

wahrscheinlich ohne Vernehmung der Stände nicht erfolgen kann. Jedoch gerade eben dieses weitläufigen Ganges wegen ist es doppelt nothwendig, den Faden bald aufzufassen, und vor der Eröffnung des nächsten Landtages die erforderlichen Einleitungen zu treffen:

b.) die Einführung von Kirchenvorständen.

Welche unerwartete und außerordentliche Besorgnisse die erste Ankündigung von der Einführung der Kirchenvorstände in Baiern verursacht hat; welche gehäßige Folgerungen absichtlich und absichtslos daraus gezogen wurden; zu welchen unklugen und hie und da schlechten Mitteln man seine Zuflucht nahm, um theils den Vollzug der höchsten Verordnung durchzusetzen, theils zu verhindern; welche furchtbare Erbitterung und Leidenschaftlichkeit den ganzen Stand der Geistlichen verfolgte; welcher reiche Saame des unseligsten Argwohns und des verderblichsten Mißtrauens im Innern der Gemeinden ausgestreut wurde; welche Freude diese innere Spaltung bei den Feinden der protestantischen Kirche erweckte, und wie jetzt noch das Wort Presbyterium nicht genannt

werden kann, ohne daß Hunderte damit die Gedanken von Zwang, Pfaffenregiment und Inquisition ꝛc. verbinden — ist allbekannt. Und in der That, wenn auch nur ein ganz kleiner Theil von den Beschuldigungen wahr wäre, welche man öffentlich genannt hat, wenn auch nur entfernt ein Plan vorhanden wäre, durch gewisse Kunstgriffe die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beschränken, den Besuch des Gottesdienstes oder des Abendmahles oder die Ausübung der Tugend überhaupt durch Zwang herbeizuführen, die Geheimnisse des Familienlebens ꝛc. Spionen Preis zu geben, unter der Larve der Gottesfurcht und Frömmigkeit die heiligsten Bande des Lebens zerreißen und selbst die Todten noch um eine christliche Ruhestätte zu bringen ꝛc. ꝛc. — dann wären Protestationen und Beschwerden noch viel zu gelinde Maßregeln, dann hätte man mindestens das Recht der Excommunication zuerst in seiner ganzen Strenge an denen üben müssen, welche dem Protestantismus eine solche Schmach hätten bereiten wollen. Aber sollte es nothwendig seyn, erst noch zu betheuern, daß an alle diese Dinge kein Mensch gedacht hat, und daß nur die Allgemeinheit und Unbestimmtheit einiger Ausdrücke in der höch-

sten Verordnung, das lange Zögern und Verschieben, das viele Hin- und Herschreiben der Behörden, die falsche Deutung einer arglos hervorgetretenen Druckschrift, die leere, aber, weil es eine heilige Sache betraf, auch um so grössere Furcht und Heftigkeit, so wie nicht minder der böse Willen solcher, die entschiedene Feinde alles Kirchlichen sind, den rechten Gesichtspunct verschoben, aber auch so verschoben haben, daß er jetzt nur schwer wieder zurecht gebracht werden wird.

Aber wie ihm auch sei, so ist sehr erfreulich, daß endlich einmal über diesen Gegenstand sowohl die Stimme des Oberconsistoriums als auch die der Geistlichen und Gemeinden offen vernommen wird, und daß man endlich klar und bestimmt von Amtes wegen erklärt, was Presbyterien seyn und mit welchen Rechten und Verbindlichkeiten sie eingeführt werden sollen. Denn nur dadurch können die Gemüther beruhigt werden, und das kann Jeder mit Recht fordern, daß man ihn erst klar in die Sache sehen lasse, ehe man von ihm verlangt, daß er sich für sie entscheide. Dabei wäre es ganz unzweckmäßig, wenn man die Synode gleich mit den Berathungen über die Einführung von Kirchen-

vorständen beginnen wollte. Denn wo eine Sache so sehr verschoben ist, wie diese, und wo das Mißtrauen einen so hohen Grad erreicht hat, wie hier, da reicht man mit blosen Versicherungen, daß es so böse nicht gemeint sei, nicht mehr aus, da fordert man stärkere Beweise als die allgemeinen Betheuerungen, und wie können diese anders gegeben werden, als wenn man aus dem Wesen des Protestantismus selbst, aus den Grundsätzen der Verfassung und aus der gegenwärtigen Stellung der Protestanten in Baiern ihre Nothwendigkeit und ihren wohlthätigen Einfluß darthut. Dieß ist aber nicht möglich, ohne genaue Untersuchung des gesammten Kirchenwesens, ohne die Beachtung der äußern Stellung unserer Kirche und ohne die vorausgegangene Annahme einer für Alle gleich verbindenden Kirchenordnung. Daher muß wenigstens der 3. im Ausschreiben berührte Punct vor dem 2. zur Berathung kommen, und dieser ist

c.) die Entwerfung einer allgemeinen Kirchenordnung.

Die Notbwendigkei einer solchen Kirchenordnung liegt am Tage und es ist oben schon

weitläufiger davon geredet worden. Die Grundzüge davon sind bereits im Religionsedicte und im Edicte über die innern Verhältnisse der protestantischen Gesamtgemeinde enthalten, und das Evangelium nebst den symbolischen Büchern haben den Geist dazu zu geben, in welchem das Weitere nunmehr auszuführen ist. Als schätzbare Anhaltspuncte können die Verhandlungen der Westphälischen Synode und einige andere Vorarbeiten dienen, ja man möchte fast wünschen, daß man sich sogleich über die Annahme eines dieser Entwürfe vereinigte, und denselben nur auf die besondern Verhältnisse in Baiern anwendete. Immer aber bleibt nicht sowohl die Ausarbeitung als vielmehr die Durchführung wegen der manchfaltigen äußern Berührungen eine schwere Aufgabe, ja, wenn man die einzelnen Grundsätze gewisser Leute gelten lassen wollte, eine unmögliche Sache. Darüber sind zwar so ziemlich Alle eins, daß Ordnung in der Kirche seyn soll; aber zugleich soll sie nach der Meinung Vieler das äußere Leben nicht berühren, wiewohl man zugeben muß, daß jede Aeußerung des Lebens überhaupt das äußere oder bürgerliche Leben berührt; sie soll befolgt werden, und doch Jeden, we-

nigstens in den höhern Ständen, thun lassen, was ihm beliebt; sie soll endlich gehandhabt werden und doch schlechterdings keine äußere Gewalt anlegen. Wo ist der Wundermann, welcher Allen Recht zu thun und solche Widersprüche zu vereinigen vermag!

Der Hauptanstoß dabei bleibt immer die sittliche Zucht und die feine Grenze zwischen Kirchen- und Staatsgewalt. Es ist übertrieben, wenn Einzelne über die Auflösung aller kirchlichen und sittlichen Bande klagen; aber eben so übertrieben ist es, wenn Andere kek behaupten, es sei Alles gut, und die protestantische Kirche habe nie besser als gegenwärtig gestanden. Allerdings hat sich auch unter den Protestanten in Baiern der religiöse Sinn seit mehrern Jahren her sichtbar gehoben. Viele von denen, welche ganz kalt geschienen hatten, nehmen wieder regern Antheil am kirchlichen Leben, und selbst die traurigen Erscheinungen des vorigen Jahres haben manche unzweideutige Beweise geliefert, daß ächt christlicher Sinn bei uns nicht verloren gegangen ist. Der Untergang der protestantischen Kirche ist also um der Unkirchlichkeit und Unsittlichkeit seiner Mitglieder wohl nicht zu besorgen und die Krimi-

nalrichter legen gewiß nicht minder als andere öffentliche Behörden das der Wahrheit gemäße Zeugniß ab, daß Sittenlosigkeit und Verbrechen unter den Protestanten durchaus nicht häufiger und auffallender als unter Katholiken eingerissen sind. Indessen gehört wirklich ein hoher Grad von Abgestumpftheit und Verblendung dazu, die traurigen Folgen einer schlechten Kinderzucht, einer ungescheuten und bis in's Unnatürliche gesteigerten Befriedigung sinnlicher Triebe, der wilden Ehen, des immer häufiger werdenden Ehebruchs, der Entweihung der Sonn- und Festtage, der übrigen Sünden und besonders der rohen Willkühr abläugnen zu wollen, mit welchen sich Viele in hohen und niedern Ständen frech über alle Gebote der Sittlichkeit hinwegsetzen zu dürfen meinen.

Es muß also allerdings und nothwendig größere Zucht und Ordnung eintreten, und man ist auch weniger darüber im Streite als vielmehr über die Frage, ob es denn dazu noch besondere Zucht in einem Lande bedürfe, wo schon die bürgerliche Verfassung diesen Auswüchsen durch die bestehenden Gesetze hinreichend begegne. — Ist es wahr, daß in christlichen Staaten der Staatszweck zuletzt mit dem der

Kirche zusammenfällt, daß diese kein anderes als ein christliches Leben zu fördern und auf diesem Wege die möglichste äußere Wohlfahrt zu sichern haben; geht die Gesetzgebung im Staate wirklich von christlichen Grundsätzen aus, und ist es den weltlichen Beamten ein redlicher Ernst, in diesem Geiste die Gesetze zu handhaben: so ist ohne allen Zweifel durch das Gesetz und durch dergleichen Beamte besser für Sittlichkeit gesorgt, als durch alle Kirchenordnungen und Kirchenvorstände je gesorgt werden kann, und die Kirche muß sich mit Freuden aller äußern Gewalt begeben, und ihre ganze Sorgfalt nur ihrem höhern Berufe, dem innern Leben und innern Frieden, zuwenden. Werden aber die bürgerlichen Gesetze ohne alle Rücksicht auf das christliche Leben im Staate verabfaßt, finden sich darinnen Sätze, die Unzucht, Ehebruch und andere Unsittlichkeiten eher begünstigen nnd erleichtern, als schwerer und lästiger machen; gehen selbst die Policeibeamten von dem Grundsatze aus: wo kein Kläger, ist kein Richter, sehen sie ruhig zu, wie die gröbsten Unsittlichkeiten öffentlich und unter ihren Augen vorgehen, will sie erst noch einen besondern Angeber erwarten, lassen sie es ge-

schehen, daß man den Schwachen reitze und dem Bessern Aergerniß gebe, erklären sie, daß dieß Dinge seien, die sie nichts angiengen, und verstecken sie sich hinter zu fürchtende Unannehmlichkeiten und hinter den sogenannten Zeitgeist — was soll dann die Kirche thun? oben am Dache ruhig fortbauen, während unten die Grundpfeiler untergraben werden? predigen lassen denen, die ihre Predigten nicht hören? klagen, wo man der erfolglosen Klage spottet? die Geistlichen nöthigen, den allgemeinen Aufpasser und Ankläger zu machen, damit vollends Haß und Unwillen auf die falle, welche den Frieden zu verkündigen haben? oder soll sie an Einrichtungen denken, die diesem Uebel abhelfen und Personen für die Erreichung ihrer Absichten auswählen, von denen sie überzeugt seyn kann, daß sie dieselben mit Freuden fördern?

Die Entscheidung der Frage, ob man eine Kirchenordnung zur Handhabung der Zucht die Aufstellung einer besondern Anstalt, nothwendig habe oder nicht, hängt daher davon ab, ob der Staat seine Gesetze im Einklang mit den Grundsätzen der christlichen Religion bringen, ob er sorgen will, daß der Unsittlichkeit nicht blos in Verordnungen, sondern

im Leben gesteuert werde, und ob die Personen, welche er mit dem Vollzuge der bestehenden Anordnungen beauftragt, auch wirklich sittlich und mit Eifer und Liebe für ihren Beruf erfüllt sind. Erklärt sich der Staat dafür, so blidet er, wie oben schon gezeigt wurde, die äußere Kirche, und es bedarf dann in dieser durchaus keiner weitern Anstalt, die doch nur gleiche Zwecke haben könnte. Erlauben es aber die äußern Verhältnisse nicht, oder stehen sonst Hindernisse in den Weg, die dem Wunsche und der Wirksamkeit des christlichen Lebens nachtheilig werden, dann bleibt durchaus nichts übrig, wenn die Kirche nicht in ihrem innersten Leben vernichtet werden soll, als daß sie selbst Fürsorge trifft, der Unsittlichkeit ihrer Anhänger zu steuern, und die verlorne Zucht und Ordnung wieder herzustellen.

Uebrigens wird auch die beste Kirchenordnung nichts helfen, wenn nicht zugleich die äußere Stellung der Kirche gegen den Staat und gegen andere Religionsparteien gesichert und geordnet ist. Denn wie will im Innern Ordnung erhalten werden, so lange der Umkreis, innerhalb welcher man sich frei will bewegen können, noch nicht fest steht? In Ab-

sicht auf den Staat ist zwar wohl nicht mehr viel zu ordnen, da das Religionsedict sich deutlich und umständlich über die meisten da vorkommenden Puncte erklärt. Aber in Absicht auf die römischkatholische Kirche ist wie schon oben gezeigt wurde, desto mehr zu thun, und es ist sehr zu wünschen, daß nicht unzeitige Schüchternheit oder sonst ein Grund die Versammelten auf der Synode abhalte, diesen wichtigen Gegenstand genau zu erörtern, und die zweckmäßigsten Vorkehrungen zu treffen, damit der protestantischen Kirchen in Baiern die ihr gebührenden Rechte erhalten und befestigt werden.

d.) die Einführung einer allgemeinen Liturgie, Kirchenagende und eines Religions Lehrbuches.

Die Aufstellung eines allgemein einzuführenden Landeskatechismus ist wohl eines der allerdringendsten und ersten Geschäfte, über welche man bei der Generalsynode zu berathen hat. Dieß will man zwar hie und da nicht zugeben, sondern meint vielmehr, man solle die Wahl eines Leitfadens beim Religionsunterrichte, wie bisher, den Geistlichen frei lassen, damit Jeder sich aussuche, was ihm am besten

zusage, und man solle gegenwärtig um so weniger daran denken, eine allgemein giltige Norm aufzustellen, da man doch unmöglich allen Parteien recht thun könne; da Supernaturalismus und Rationalismus sich zu sehr widerstrebten, als daß man eine friedliche Annahme von Seite der entgegengesetzten Partei erwarten dürfe; daß jeder Katechismus nur auf menschlicher Auctorität ruhe, und daher gar Niemand gezwungen werden könne, denselben anzunehmen rc. rc. — Diese Gründe genügen aber ein für alle Male nicht. Der Katechismus ist dasjenige Buch, aus welchem die gesamte Jugend die Lehre seiner Kirche kennen lernen soll. Er muß also schlechterdings alles dasjenige enthalten, was zur eigentlichen Kirchenlehre gehört. Privatkatechismen aber zeigen nur, wie dieser oder jener Geistliche die Kirchenlehre ansieht, aber sie sprechen die Kirchenlehre nicht rein von aller Individualität aus, und wenn man auch künftig das Recht, sich eines selbstgefertigten oder willkührlich ausgewählten Lehrbuches zu bedienen, jedem Einzelnen frei giebt, so wird bald jede Stadt und jedes Dorf ihr eignes Christenthum besitzen und das wahre aber wird zumal da mit den be-

ständigen Veränderungen auf den Pfarrstellen auch die Ansichten und Grundsätze der Pfarrer beständig wechseln, immer mehr verschwinden. Die Gemeinde will in den Predigten und bei den Katechisationen nicht wissen, was der Pfarrer, sondern was die Kirche lehrt, und die Forderung an den Geistlichen, daß er sich in die Kirchenlehre hineindenke, ist gewiß billiger, als die Forderung, daß sich die Gemeinde in den Pfarrer und in dessen Ansicht finden soll. Der Verfasser dieser Schrift bedient sich gegenwärtig selbst eines von ihm verfaßten Katechismus, und er glaubt bei der bisherigen Anarchie Recht daran gethan zu haben; aber er kann deßhalb doch nicht anders urtheilen, als daß alle Privatkatechismen ohne Unterschied außer Gebrauch kommen und dem Landeskatechismus weichen müssen, wenn das Gute wirklich gedeihen soll. Dieser wird dann das eigentliche symbolische Buch für die Gesamtgemeinde; durch ihn erfährt man wieder, was jetzt Viele nicht mehr wissen, was ein Protestant glauben, thun und hoffen soll; auf ihn kann man jeden Geistlichen verweisen, wenn derselbe etwas diesem Widersprechendes lehren wollte; an die in ihm aufgenommenen Grund-

säße muß sich Jeder binden lassen, in so ferne er zur protestantischen Kirche in Baiern gezählt zu werden verlangt, und durch ihn wird auch sicher wieder mehr Einheit in die Verfassung unserer Kirche kommen.

Bei der Bearbeitung des Landeskatechismus ist aber auch eben um dieser Wichtigkeit willen sehr darauf zu sehen, daß derselbe nicht mit willkührlichen Erklärungen untermischt werde, wie dieß bei Privatkatechismen gewöhnlich geschieht, in welchen oft der Text unter den Noten ganz verloren geht. Vielleicht wäre es am Besten, sich geradezu für die allgemeine Einführung des Lutherischen Katechismus zu erklären, und diesem nur noch eine kurze biblische Geschichte nebst einer wohlgeordneten Spruchsammlung beizufügen. Aber für die Schwächern am Geiste und für diejenigen, welche meinen, selbst Irrlehren unter der Form des Wahren nach Willkühr einmischen zu dürfen, ist die Aufstellung eines erläuternden Handbuches neben dem Katechismus dringendes Bedürfniß. In diesem muß besonders der ungeübtere Lehrer Materialien für den weitern Unterricht, Winke über die zu beobachtende Methode rc. erhalten, und es muß darinnen

die Grenze gesteckt seyn, wo der Unterricht des Schullehrers endet und der des Geistlichen beginnt. Diese Aufgabe ist unstreitig schwer zu lösen und wird nur dann wirklich gelöst werden können, wenn practische Schulmänner, die zugleich fromm und in der Gottesgelehrsamkeit wohl bewandert sind, sich dem Geschäfte des Ausarbeitens unterziehen, und dann das Bearbeitete erst beim Unterrichte selbst durchgeführt wird, ehe man es Andern zur Benützung darbietet. Wenn dazu auf der dießjährigen Synode nur die Grundlinien gezogen werden, ist schon genug geschehen. Im nächsten Jahr könnte die Ausarbeitung, im folgenden die eigne Durchführung im Unterrichte, im dritten die Prüfung durch Andere erfolgen, und bei der im vierten Jahre Statt findenden Synode würde er vollends die nöthige Sanction erhalten. Wie gut dieses Handbuch aber auch immer ausfallen dürfte, es hat doch als ein Werk der Zeit auf fortdauernde Beibehaltung durchaus keinen Anspruch zu machen, sondern es ist wenigstens alle zehn Jahre der Revision von Neuem zu unterwerfen, damit es nicht selbst bald hinter der Zeit zurückbleibt.

Die Einführung einer allgemeinen Liturgie und Kirchenagende wird gleichfalls schon lange ersehnt; kann aber erst dann erfolgen, wenn man über den Katechismus und über die Kirchenordnung gehörig im Reinen ist. Denn erst aus beiden entwickeln sich die Grundsätze, nach welchen sie ausgearbeitet werden müssen, und der Gang, welcher dabei zu nehmen ist. In neuern Zeiten folgen eine Menge Geistliche keiner als der von ihnen selbst geschaffenen Liturgie. Welche unchristliche Gebete, welche fast heidnische Cerimonieen und welche willkührliche Behandlungsweisen des Gottesdienstes und der Sacramente sind aber auch zum Aergerniß der Frommen dadurch zum Vorschein gekommen! Oeffentliche Gebete ꝛc. sollen aus bekannten Gründen ständig seyn, und nur, wer bessere als die vorgeschriebenen schaffen kann, mag die Erlaubniß haben, sich anderer als der eingeführten Formen zu bedienen; die Verwaltung der Sacramente darf nie der Willkühr der Einzelnen überlassen bleiben, und so wenig je der Geistliche in seinem Wirken sclavisch an die Form gebunden werden soll, so streng muß doch im Allgemeinen auf Ordnung und Pünctlichkeit gesehen werden. Unsere alten Liturgieen

und Gebete waren gut, wenigstens in der Regel um Vieles besser als die neuern, aufgeputzten und bei vielen Worten inhaltsleeren Formen. Man untersuche nur die bereits bestehenden Liturgieen, entkleide sie von dem Gewande ihrer Zeit und es wird nicht mehr viel beizusetzen seyn, um zu erhalten, was Christen gegenwärtig von Liturgieen und Gebeten fordern können. Unsere Zeit hat ohnehin nur wenige ächt christliche Liturgen geboren, und die Ansichten der Einzelnen stehen sich ohnehin so starr gegenüber, daß wahrscheinlich nur Einseitiges zu Tage gefördert würde, wenn man durchaus Neues verlangte.

Die Ausarbeitung der Agenden ꝛc. kann natürlich nicht auf der Synode Statt finden, und es wird daher von ihnen sowohl als von dem fünften der angegebenen Puncte

e.) was sich außerdem über die innern Angelegenheiten der protestantischen Kirche als Gegenstand der gemeinschaftlichen Berathung darbieten wird,

erst bei der zweiten Zusammenkunft weiter zu reden seyn. Es ist ohnehin des Angeführten so

viel, daß schon davon Manches in der kurzen, für die Dauer der Synode bestimmten Zeit von 14 Tagen auf die Zukunft wird verschoben werden müssen. Dieß hat aber auch gar nichts zu bedeuten, wenn nur erst ein guter und fester Grund gelegt wird, für das Uebrige ist nach Jahren noch Zeit.

Eine Hauptsache indeßen bleibt immer noch die, daß die Wahl der Abgeordneten und Sprecher gut ausfalle, und nicht von kleinlichen Rücksichten geleitet werde. Auf einer allgemeinen Synode zu erscheinen, sind unstreitig Alle berechtigt; aber da weder Alle erscheinen und sprechen können noch wollen, so bleibt nichts übrig, als die Vertretung Aller durch die Bevollmächtigung Einzelner zu bewirken. Wahlfähig macht vor allen Dingen das Vertrauen der Gemeinden. Die Gewählten müssen dabei Männer seyn, welche das Kirchenwesen kennen, welche im Stande sind, darüber gründlich zu urtheilen, und welche durch ihren leidenschaftslosen und wahrhaft sittlichen Wandel bereits bewiesen haben, daß sie den Namen eines Christen nicht blos an der Stirne tragen, sondern daß ihnen das wahre Wohl der Kirche in der That am Herzen liegt. Uebrigens gilt

weder Stand, noch Rang noch Amt. Die Geistlichen können als die eigentlichen Sprecher der Gemeinden bei der Synode zwar nicht fehlen; aber daraus folgt für sie durchaus kein ausschließliches Recht, dabei zu erscheinen. Es würde sogar Einseitigkeit und andere unangenehme Folgen nach sich ziehen, wenn die Synode blos aus Geistlichen bestände. Man könnte zwar einwenden, daß ein großer Theil der sogenannten Weltlichen mit dem Innern des Kirchenwesens nicht gehörig vertraut ist; aber dieß entscheidet nichts. Was sie nicht sind, können sie werden, und es ist gar nicht zu zweifeln, daß sie es bald werden, wenn nur erst die Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen eingerichtet sind. Und in diesem Falle möchte man vorschlagen, das erste Drittheil der zu wählenden Abgeordneten aus dem Stande der Geistlichen, das zweite Drittheil aus der Klasse der Bediensteten, das dritte Drittheil endlich aus dem Kreise der frommen, an Kopf und Herz gesunden Bürger und Landleute zu nehmen, die Wahl durchgängig frei zu lassen und nicht auf bestimmte Districte und Klassen zu beschränken, und ihre Zahl nur auf wenige

festzusetzen, da ja die Urtheile nicht gezählt, sondern erwogen werden sollen.

Von Rechtswegen aber sollten die Gewählten bei der Synode nicht blos ihre eigne Ueberzeugung, sondern die ihrer Gemeinden ꝛc. aussprechen. Denn wenn man blos einzelne Gutachten verlangt, so hole man dieselben aus den Studierstuben der Würdigsten. Dort werden sie gründlicher und besser gegeben, als bei der mündlichen, oft vielleicht zu lebhaften und zu schnell abgebrochenen Unterhaltung auf der Synode. Die Stimme der Gesamtheit soll vernommen werden, nicht die der Einzelnen. Zu diesem Ende hätten die Oberbehörden die zur Berathung vorzulegenden Gegenstände vorher den Gemeinden durch den Druck bekannt zu machen. Diese möchten dann die Sache nach Kraft und Einsicht bedenken und ihre einzelnen Stimmen bei dem Pfarrer oder dem Kirchenvorstande abgeben. Diese hätten sodann auf Specialsynoden, die einzelnen Stimmen zu sammeln und die Mehrheit derselben als die Stimme des Bezirkes auszusprechen. Einer oder mehrere dieser Bezirke wählte hierauf aus seiner Mitte die Abgeordneten, bevollmächtigte diese auf den Grund der vorhergegangenen Berathun-

gen, und was alsdann diese Männer auf den Grund ihrer Vollmachten und Befugnisse, ihrer Einsichten und ihrer innersten Ueberzeugung dem Wohle der Kirche angemessen fänden und als den Gesamtwillen derselben aussprächen, das müßten nach empfangener Königl. Sanction allgemeingiltige Gesetze für Alle seyn.

Freilich würde in diesem Falle die Synode einflußreicher werden, als es vielleicht Anfangs im Plane lag. Aber muß nicht am Ende jede Berathung zu einem Beschlusse führen, wenn sie mehr als blose Form werden soll? Kann der Wille der Gesamtgemeinde etwas anders als das Gesetz für die Einzelnen seyn? Die oberste Kirchenbehörde verliert dadurch nicht nur nicht an ihrem Rechte und an ihrem Ansehen, sondern sie wird im Gegentheile erst darinnen befestigt und verstärkt. Denn die ihm nach dem organischen Edicte übertragene Ausübung des obersten Episcopates setzt offenbar diese Rechte, mithin die Gesetzgebung und die Verfassung der Kirche, schon voraus. Ihr Ansehen ist um so größer, wenn sie nicht blos nach eigenem Willen, sondern nach dem von Allen gegebenen Gesetze das Ganze leitet, ihre Würde um so ansehnlicher, je mehr sie, nicht blos

durch Einzelne, sondern die Gesamtheit an die Spitze gestellt erscheint und ihre Anordnung wird um so verbindender, je mehr sie aus einem in allen seinen Theilen geordneten und in sich geschlossenen Ganzen hervortritt.

Dem Verfasser wenigstens scheint nur auf diesem Wege etwas wahrhaft Gutes bezweckt, und die Würde und das Recht einer freien christlichen Kirche gesichert werden zu können. Es steht nun dahin, welche Ansicht anderwärts gehegt und welche den Beschlüßen der Synode sonst werden beigelegt werden. Ausgesprochen ist darüber bis jetzt noch nichts. Das allerhöchste Rescript enthält blos über die Wahl der Abgeordneten Folgendes:

Jede der beiden Synoden zu Ansbach und Baireuth besteht

1.) aus einem Königl. Commissär, von welchem schon in dem Edicte über die innern kirchlichen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. ausgesprochen ist, daß er nur gegenwärtig zu seyn, aber an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen habe;

2.) aus einem geistlichen Mitgliede des protestantischen Oberconsistori-

ums, der nach dem gedachtem Edicte die Synode zu leiten hat;

3.) aus den geistlichen Consistorialräthen des Bezirkes.

Da die dießmalige Zusammenkunft nur eine Generalsynode der protestantischen Geistlichkeit seyn soll, so ist dagegen wohl nichts einzuwenden Für die Zukunft aber wäre doch sehr zu wünschen, daß auch die Weltlichen Räthe des Consistoriums beigezogen würden, da in jedem Falle bei den Berathungen Vieles zum Vorschein kommen muß, über welches Niemand bessere Auskunft als sie zu geben vermag, und wenn einmal weltliche Mitglieder überhaupt dazu gezogen werden, so dürften sie wohl mit das erste Recht des Anspruchs dazu haben.

Unter dem Ausdrucke „geistliche Consistorialräthe des Bezirkes" sind übrigens wohl ohne Zweifel auch die Mitglieder der theologischen Facultät zu Erlangen zu verstehen. Denn daß diese ganz übergangen wären, ist nicht zu erwarten.

4.) aus einem abzuordnenden Geistlichen von jedem Decanate.

So sehr man hier die gegebene Wahlfreiheit ehren muß, so möchte es doch noch in Frage stehen, ob Geistliche und Decane nicht hätten getrennt werden sollen. Wenn einmal das Amt der Oberconsistorialräthe, der Consistorialräthe und Professoren zur Erscheinung berechtigt, warum nicht auch das Amt der Decane? Hat man die sich zu sehr vergrößernde Anzahl der Mitglieder gefürchtet? Man konnte diesem ja wohl leicht vorbeugen, wenn man, wie bei den weltlichen Mitgliedern, nur von 6 Decanaten einen dazu bestimmte. Würde dann noch aus 6 Decanaten auch nur ein Pfarrer gewählt, so stellte sich in dem Ganzen ein vollkommenes Verhältniß her, und die Anzahl der Abgeordneten wäre doch noch immer groß genug. Jetzt erscheinen wahrscheinlich fast nur Decane allein. Denn da jeder Geistliche den Wahlzettel mit seines Namens Unterschrift dem ihm vorgesetzten Decane zum Erbrechen einhändigen muß, die Decane aber die Würdigsten seyn sollen und in der That gewiß größtentheils würdige und ehrenwerthe Männer sind: so läßt sich kaum

erwarten, daß ein anderer als der Decan zum Abgeordneten bestimmt wird, und, wenn irgendwo eine Ausnahme erfolgte, wie kränkend müßte sie dem Manne seyn, der, treuer Pflichterfüllung sich bewußt, einen Kapitularen in einer seinen Stand und sein Geschäft so genau verwandten Angelegenheit sich vorgezogen sähe und allein zu Hause weilen müßte, während fast alle seine Collegen an der Synode thätigen Antheil nehmen dürften. Mag daher immer die Wahlfreiheit beschränkter dadurch werden, so sollte man doch sich fir jetzt durchgängig für die Decane erklären, künftig aber, wenn obige Trennung zwischen Decanen und Pfarrern nicht beliebt werden wollte, lieber die Wahl nach Kapiteln ganz aufheben und Jeden ohne Rücksicht auf seinen Bezirk nur unter den Würdigen überhaupt wählen lassen.

5.) aus einem weltlichen Abgeordneten aus 6 Decanaten.

Warum, möchte man hier fragen, weltliche Mitglieder, wenn die Zusammenkunft nur eine Generalsynode der protestantischen Geistlichkeit seyn sollen? Warum, wenn

sie zugegen seyn sollen, so unverhältniß-mäßig wenige? Woher sollen die Consistorien, welcher aufgetragen ist, die Decanate zu diesem Behufe in Arrondissements von je 6 Decanatsdistricten einzutheilen, aus jedem derselben drei würdige Männer auszuwählen, diese Liste der betreffenden Kreisregierung mitzutheilen und sodann mit den Erinnerungen derselben an das Königl. Ministerium des Innern einzusenden, woher sollen sie Kenntniß von würdigen Gemeindegliedern in entfernten Orten, z. B. in Kempten, Lindau rc. rc. haben? Aus welchem Stande sollen diese Männer gewählt werden? und wie kommt es, daß sich das katholische Ministerium des Innern die Ernennung dieser Mitglieder zu einer rein protestantischen Generalsynode selbst vorbehalten hat? Wahrscheinlich ist an diesem Allem nur das unglückliche Verhältniß Schuld, das durch die einzuführenden Kirchenvorstände im vorigen Jahre eingetreten ist, und hoffentlich wird bei der nächsten Synode darüber anders verfügt werden.

Aber wer ihr nun seid, Männer und Brüder in Christo, die ihr berufen werdet, die Sache unserer Kirche zu berathen, ihr geht einen ehrenvollen und einen ernsten Gang. Kommt bereitet; seht weder Person noch zeitlichen Vortheil an; gedenket der Rechenschaft, der hier und dort euer Wort und Werk unterworfen ist, und bedenkt wohl, was es ist, was man vertrauensvoll in eure Hände niederlegt. Es gilt nicht einer vorübergehenden Anordnung, es handelt sich um die Reinheit unsers Glaubens, um die Ehre unserer Kirche, um die Freiheit unsers Gewissens, um die Vernichtung roher Willkühr und höhnendes Frevels, und damit um das zeitliche und ewige Wohl unserer Seele.

Wer Ohren hat zu hören, der höre!

Neue Verlagsbücher der Riegel und Wießnerschen Buchhandlung.

Auswahl einiger Dankreden, oder sogenannter Abbitten an Beichtväter, Taufpathen und Eltern, 8 15 kr.

Baierns Herrscherfamilie in Nürnberg. Ein Denkmahl für Freunde des Vaterlandes, gr. 4.

Schreibpr. mit illum. Kupf.	1 fl.	24 kr.
— — schw. —	1 fl.	— —
Druckpr. — — —	—	48 kr.

Frage, eine längst entschiedene, über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche, von neuem erörtert von Dr. F* gr 8 broch. 40 kr.

Fuchs, Karl, Annalen der protestantischen Kirche im Königreich Baiern von dem Anfange der Regierung Königs Maximilian Josephs I. i. J. 1799. IItes Heft, 8. broch 48 kr.

Glaube, der christliche. Für die reifere Jugend der evangelischen Kirchen, 8. 24 kr.

Lesebuch für Volksschulen, 1r Thl. 8. roh. 48 kr. (In Parthieen für Schulen gebunden um diesen Preiß).

Müller, A. L., auserlesene Bibliothek für Volks-Schullehrer. 8. 30 kr.

Müller, J. G. B., literarische Beiträge zu einer nützlichen Bücherkunde für gebildete Frauenzimmer, nach Fächern geordnet, 8. 45 kr.

Neupert, die wahre Würde und Hoffnung der evangelisch-protestantischen Kirche im Gegensatze der römisch-katholischen Kirche, gr. 8. 15 kr.

Seckendorff, Ter. v., Diccionario de las lenguas Espannola y Alemana, Tomo I. A—E. gr 8. Preis beider Bände in 3 Abtheilungen. 20 fl.

Ueberblick, historisch-geographisch-statistischer, von Spanien. Zum Bedarf für Zeitungsleser aus den darüber vorhandenen besten und neuesten Werken herausgehoben und entworfen, 8. broch. 24 kr.

*Wort, ein, über die Beschuldigung, daß die Revolutionen durch die Reformation Luthers erzeugt worden seyen, 8. broch. 12 kr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

und

bbitt
5 kr.
Den
24
—
48
n Er
neu
40
che
gieri
Ml
40
nd
24
48
De
Sc
3
r
mm
45
er
per
15
eng
gr
2
er
2
M
n
ar

9/97
Buchbinderei
Marktplatz 23

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Faber, Friedrich,

Die Protestanten in Baiern und deren Wünsche bei der Eröffnung der Generalsynode

Nürnberg 1823

Bavar. 782
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373087-2